

**983 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.**

23. 9. 1968

**Regierungsvorlage****Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1968  
betreffend die Arbeitsmarktförderung  
(Arbeitsmarktförderungsgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**ABSCHNITT I****Aufgaben der mit der Vollziehung dieses Bundes-  
gesetzes betrauten Dienststellen der Arbeits-  
marktverwaltung**

§ 1. (1) Die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung haben im Sinne einer aktiven Arbeitsmarktpolitik zur Erreichung und Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung sowie zur Verhütung von Arbeitslosigkeit dadurch beizutragen, daß sie insbesondere

- a) Personen bei der Berufswahl und bei einem angestrebten Berufswechsel beraten,
- b) Personen bei der Erlangung eines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes und bei der Aufrechterhaltung ihrer Beschäftigung oder Ausbildung behilflich sind,
- c) Dienstgebern bei der Beschaffung geeigneter Arbeitskräfte behilflich sind,
- d) eine allenfalls notwendige Anpassung an die Erfordernisse des Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes fördern.

(2) Die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung haben, soweit dies zur Durchführung der in Abs. 1 genannten Aufgaben notwendig ist, die Lage und die Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Wirtschaft sowie die berufliche Gliederung der Bevölkerung nach Alter und Geschlecht zu beobachten, hierfür notwendige Unterlagen zu beschaffen, erforderliche Aufzeichnungen vorzunehmen und alle Maßnahmen, die eine ständige allgemeine Übersicht gewährleisten, zu treffen sowie die gewonnenen Erkenntnisse bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu verwerten. Sofern auf Grund der Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, von den sachlich zuständigen Bundesministerien ausgewertete Erhebungen über die Entwicklung des

Arbeitsmarktes und der Wirtschaft sowie die berufliche Gliederung der Bevölkerung nach Alter und Geschlecht vorliegen, sind diese heranzuziehen.

(3) Die Landesarbeitsämter haben unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Erhebungen nach Abs. 2 und nach Anhörung der Verwaltungsausschüsse (§ 44) jeweils für das kommende Jahr das voraussichtliche Angebot und den voraussichtlichen Bedarf an Arbeitskräften in ihrem Landesarbeitsamtsbezirk zu ermitteln und unter Berücksichtigung der vorhandenen Arbeitsplätze und Arbeitskräfte die für den Bereich des Landesarbeitsamtsbezirkes zur Erreichung der im Abs. 1 genannten Aufgaben erforderlichen Maßnahmen nach Maßgabe der bestehenden bundesgesetzlichen Vorschriften zu treffen.

(4) Die Landesarbeitsämter haben in vom Bundesministerium für soziale Verwaltung festzusetzenden Zeitabständen, die nicht kürzer sein dürfen als ein Jahr, nach Anhörung der Verwaltungsausschüsse eine Vorschau vorzunehmen

- a) über die zu erwartenden Berufswünsche der Arbeitsuchenden und
- b) über die zu erwartenden offenen Stellen einschließlich der Ausbildungsmöglichkeiten, wobei insbesondere auch die Aussichten in den einzelnen Berufen zu berücksichtigen sind.

(5) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat auf Grund der nach Abs. 3 und 4 erarbeiteten Unterlagen und nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik (§ 41) eine Gesamtanalyse zu erstellen und im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Vorschriften entsprechende Maßnahmen für eine den wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßte Arbeitsmarktpolitik zu treffen.

§ 2. Die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung haben die für Fragen der Sozial- und Wirtschaftspolitik maßgebenden Stellen über die Lage und die Entwicklung des Arbeitsmarktes in ihrem Bereich in geeigneter Weise laufend zu informieren.

## ABSCHNITT II

**Berufsberatung, Vermittlung von Lehrstellen  
und sonstigen Ausbildungsplätzen****Begriff**

§ 3. (1) Unter Berufsberatung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Hilfe zu verstehen, die Personen durch Berufsaufklärung und individuelle Beratung im Hinblick auf ihre Berufswahl und ihr berufliches Fortkommen unter angemessener Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten und ihrer Verwendungsmöglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt geleistet wird.

(2) Für die Berufsberatung sowie die Vermittlung von Lehrstellen und sonstigen Ausbildungsplätzen gelten nachstehende Richtlinien:

- a) die Inanspruchnahme der Berufsberatung und ihrer Vermittlungsdienste ist freiwillig,
- b) niemand kann gezwungen werden, eine angebotene Lehrstelle oder einen angebotenen Ausbildungsplatz anzutreten,
- c) niemand kann gezwungen werden, eine ihm von der Berufsberatung empfohlene Person einzustellen,
- d) die Berufsberatung und die Vermittlung von Lehrstellen und Ausbildungsplätzen sind unentgeltlich und unparteiisch durchzuführen,
- e) bei der Berufsberatung sind die Berufswünsche und die berufliche Eignung des Ratsuchenden zu berücksichtigen, wobei auch auf die wirtschaftliche Verwendungsmöglichkeit Bedacht zu nehmen ist,
- f) soweit zur Feststellung der Eignung des Ratsuchenden eine psychologische oder ärztliche Untersuchung erforderlich ist, bedarf es hiezu der Zustimmung des Ratsuchenden, bei einem minderjährigen auch des Erziehungsberechtigten (§ 39 Jugendwohlfahrtsgesetz, BGBl. Nr. 99/1954),
- g) auf die Vermittlung einer bestimmten Lehrstelle, eines bestimmten Ausbildungsplatzes oder einer bestimmten Person besteht kein Rechtsanspruch,
- h) auf die Vermittlung von Lehrstellen und sonstigen Ausbildungsplätzen findet die Vorschrift des § 10 lit. g sinngemäß Anwendung.

(3) Bei der Berufsberatung, insbesondere der zur Schulentlassung kommenden Schüler, ist Bedacht zu nehmen auf die im Sinne des § 2 des Schulorganisationsgesetzes 1962, BGBl. Nr. 242, getroffenen Maßnahmen der Schule.

**Durchführung der  
Berufsberatung**

§ 4. (1) Die Berufsberatung ist von dem Arbeitsamt durchzuführen, in dessen Bezirk der

Ratsuchende seinen ordentlichen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bei den zur Schulentlassung kommenden Schülern allgemeinbildender Schulen von dem Arbeitsamt, in dessen Bezirk die Schule gelegen ist, und bei einem eigens eingerichteten Arbeitsamt, wenn die Größe der Zahl der Ratsuchenden die Einrichtung rechtfertigt.

(2) Sonderdienste der Berufsberatung können vom Bundesministerium für soziale Verwaltung, den Landesarbeitsämtern oder einem anderen als dem sonst zuständigen Arbeitsamt für einen über seinen Arbeitsamtsbezirk hinausgehenden Bereich durchgeführt werden, wenn die Beratung eines bestimmten Personenkreises besondere Qualifikationen des beratenden Personals erfordert und die geringe Zahl der zu Beratenden dieses Personenkreises die Einrichtung von entsprechenden Sonderdiensten bei dem sonst zuständigen Arbeitsamt nicht rechtfertigt.

(3) Zur Durchführung der Berufsberatung sind in dem hierfür erforderlichen Ausmaß insbesondere zu erstellen und zu führen:

- a) Vormerkungen über die Ratsuchenden hinsichtlich ihrer beruflichen Befähigung und den angestrebten Beruf,
- b) Vormerkungen über Aufträge zur Besetzung offener Lehrstellen und sonstiger Ausbildungsplätze sowie über die Arbeitsbedingungen und Voraussetzungen, unter denen sie besetzt werden sollen,
- c) berufskundliche Unterlagen.

§ 5. (1) Den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung obliegt es unter anderem, im Einvernehmen mit den Schulleitungen für die Abhaltung einer berufsaufklärenden Unterrichtung durch Berufsberater in der Schule zu sorgen, und zwar für Schüler

- a) der 8. Schulstufe der Volks-, Haupt- und Sonderschulen,
- b) niedrigerer Schulstufen der Volks-, Haupt- und Sonderschulen, sofern sie durch den Besuch dieser Schulstufe das neunte Jahr der allgemeinen Schulpflicht erfüllen,
- c) des Polytechnischen Lehrganges.

(2) Darüber hinaus haben die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung auf Ersuchen der Schulbehörde Fachleute zur Ergänzung des berufsorientierenden Unterrichtes im Polytechnischen Lehrgang zur Verfügung zu stellen und die Schule über deren Wunsch bei generellen Maßnahmen der Berufswahlvorbereitung, wie Führungen in berufskundliche Ausstellungen, in Betriebe und zu Filmveranstaltungen, zu unterstützen.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 mit Ausnahme der den Polytechnischen Lehrgang betreffenden Bestimmungen gelten sinngemäß

hinsichtlich der allgemeinbildenden höheren Schulen bezüglich entsprechender Maßnahmen für die Schüler der beiden letzten Schulstufen.

§ 6. (1) Zu Beginn des Schuljahres haben die Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie die Polytechnischen Lehrgänge alle im § 5 Abs. 1 unter lit. a bis c genannten Schüler dem nach dem Standort der Schule zuständigen Arbeitsamt nach Maßgabe des Abs. 4 zu melden.

(2) Die allgemeinbildenden höheren Schulen haben jene Schüler, die nach Erfüllung ihrer Schulpflicht die Schule verlassen, sobald dies bekannt wird, und überdies die Schüler der beiden letzten Schulstufen zu Beginn des Schuljahres dem nach dem Standort der Schule zuständigen Landesarbeitsamt nach Maßgabe des Abs. 4 zu melden.

(3) Die berufsbildenden mittleren und höheren Schulen haben alle vorzeitig ausscheidenden Schüler dem nach ihrem Standort zuständigen Arbeitsamt nach Maßgabe des Abs. 4 zu melden.

(4) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat die Form der Meldungen und die inhaltliche Gestaltung der Formulare der Berufsberatungskarten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht, soweit davon land- und forstwirtschaftliche Schulen betroffen sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, festzusetzen.

(5) Die in den Abs. 1 und 2 genannten Schulen haben bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten (§ 39 Jugendwohlfahrtsgesetz, BGBl. Nr. 99/1954) der Schüler ein Lehrergutachten und, sofern vorhanden, auch ein Schularztgutachten über die betreffenden Schüler dem zuständigen Arbeitsamt beziehungsweise Landesarbeitsamt für Zwecke der individuellen Berufsberatung zur Verfügung zu stellen.

§ 7. (1) Die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung haben ein Berufsberatungsgutachten zu erstellen und an andere Stellen weiterzugeben, wenn dies durch gesetzliche Vorschriften angeordnet ist.

(2) Überdies haben die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung über Wunsch des Ratsuchenden, bei einem minderjährigen über Wunsch des Erziehungsberechtigten (§ 39 Jugendwohlfahrtsgesetz, BGBl. Nr. 99/1954), ein Berufsberatungsgutachten zu erstellen, dessen Weitergabe an andere Stellen nur mit Zustimmung der vorgenannten Personen zulässig ist.

(3) Alle bei Durchführung der Berufsberatung ausschließlich aus der amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen unterliegen der Geheimhaltung, soweit ihre Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten erscheint (Art. 20 Abs. 2 B-VG.).

§ 8. (1) Zur Durchführung der Berufsberatung sind solche Personen heranzuziehen, welche die persönliche Eignung haben und auf Grund ihrer Vorbildung die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen besitzen.

(2) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat für die fachliche Ausbildung und Fortbildung der in der Berufsberatung tätigen Personen durch geeignete Schulungsmaßnahmen zu sorgen.

### ABSCHNITT III

#### Arbeitsvermittlung

##### Begriff

§ 9. (1) Arbeitsvermittlung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede Tätigkeit, die darauf gerichtet ist, Arbeitsuchende mit Dienstgebern zur Begründung von Dienstverhältnissen oder mit Auftraggebern (Zwischenmeistern, Mittelspersonen) zur Begründung von Heimarbeitsverhältnissen im Sinne des Heimarbeitsgesetzes 1960, BGBl. Nr. 105/1961, zusammenzuführen, es sei denn, daß diese Tätigkeit nur gelegentlich, unentgeltlich oder auf Einzelfälle beschränkt ausgeübt wird. Unter den Begriff Arbeitsvermittlung fällt auch die Vermittlung von Arbeitssuchenden von Österreich in das Ausland und vom Ausland nach Österreich.

(2) Unentgeltlich im Sinne des Abs. 1 ist die Tätigkeit der Arbeitsvermittlung, wenn sie nicht auf Gewinn gerichtet ist und ohne sonstigen wirtschaftlichen Nutzen ausgeübt wird.

(3) Als Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 gilt auch die Herausgabe und der Vertrieb sowie der Austausch von Listen über Stellenangebote und Stellengesuche einschließlich der den Listen gleichzuachtenden Sonderdrucke und Auszüge aus periodischen Druckschriften. Die Aufnahme von Stellenangeboten und Stellengesuchen in Zeitungen, Zeitschriften, Fachblättern und ähnlichen periodisch erscheinenden Druckschriften wird hiedurch nicht eingeschränkt, es sei denn, daß die Veröffentlichung von Stellenangeboten und Stellengesuchen der Hauptzweck des Druckwerkes ist. Die Veröffentlichung von Stellenangeboten für eine Beschäftigung im Ausland bedarf jedoch der vorherigen Zustimmung des zuständigen Landesarbeitsamtes. Zuständig ist das Landesarbeitsamt, in dessen Bereich die Druckschrift hergestellt wird. Die Zustimmung zur Veröffentlichung ist zu erteilen, wenn durch das Stellenangebot Arbeitskräfte gesucht werden, an denen im Inland kein Mangel besteht.

(4) Als Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 gilt des weiteren auch die Zurverfügungstellung von Arbeitskräften an Dritte, sofern demjenigen, der die Arbeitskräfte zur Verfügung stellt, diesen gegenüber dienstgeberähnliche Befugnisse zukommen, ohne daß er entsprechende Pflichten,

insbesondere das wirtschaftliche Wagnis, auf längere Dauer und unabhängig davon übernimmt, ob eine Beschäftigung nachgewiesen werden kann.

(5) Jede auf Arbeitsvermittlung gerichtete Tätigkeit, die durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder andere gesetzliche Vorschriften nicht gedeckt wird, ist untersagt.

§ 10. Für die Arbeitsvermittlung gelten nachstehende Richtlinien:

- a) die Inanspruchnahme der Arbeitsvermittlung ist freiwillig,
- b) niemand kann gezwungen werden, eine ihm angebotene Arbeit anzunehmen — die Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958, BGBl. Nr. 199, werden hiedurch nicht berührt,
- c) niemand kann gezwungen werden, eine angebotene Arbeitskraft einzustellen,
- d) die Arbeitsvermittlung hat dahin zu wirken, daß Arbeitsuchenden offene Stellen nachgewiesen werden und die Dienstgeber die angeforderten Arbeitskräfte erhalten können,
- e) die Arbeitsvermittlung ist unentgeltlich und unparteiisch durchzuführen,
- f) bei der Arbeitsvermittlung sind die Fähigkeiten, Wünsche, die psychische und physische Eignung und die sozialen Verhältnisse des Arbeitsuchenden einerseits und die Wünsche des Dienstgebers und die Erfordernisse des Arbeitsplatzes andererseits zu berücksichtigen,
- g) Arbeitsuchende dürfen nur zu Arbeiten vermittelt werden, die ihren körperlichen Fähigkeiten angemessen sind, ihre Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährden und angemessen entlohnt sind; wobei als angemessen eine Entlohnung dann gilt, wenn sie den jeweils anzuwendenden kollektivvertraglichen beziehungsweise gesetzlichen Bestimmungen entspricht,
- h) soweit zur Feststellung der Eignung des Arbeitsuchenden eine ärztliche beziehungsweise psychologische Untersuchung erforderlich ist, bedarf es hiezu der Zustimmung des Arbeitsuchenden, bei einem minderjährigen auch seines Erziehungsberechtigten (§ 39 Jugendwohlfahrtsgesetz, BGBl. Nr. 99/1954),
- i) ein Rechtsanspruch auf Vermittlung eines bestimmten Arbeitsplatzes oder einer bestimmten Arbeitskraft besteht nicht.

§ 11. (1) Eine Vermittlung in einen von Streik oder Aussperrung betroffenen Betrieb sowie die Vermittlung von streikenden oder ausgesperrten Dienstnehmern ist unzulässig.

(2) Das nach dem Standort des Betriebes zuständige Arbeitsamt ist durch die zuständigen

Interessenvertretungen der Dienstgeber von einer verfügten Aussperrung und durch die zuständigen Interessenvertretungen der Dienstnehmer von dem Ausbruch eines Streiks, sofort nachdem die Interessenvertretungen von der Aussperrung beziehungsweise dem Streik Kenntnis erlangt haben, auf kürzestem Wege zu verständigen. In gleicher Weise ist von der Beendigung einer Aussperrung oder eines Streiks Mitteilung zu machen.

#### Durchführung der Arbeitsvermittlung

§ 12. Die Arbeitsvermittlung ist von dem Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Arbeitsuchende seinen ordentlichen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, durchzuführen. Abweichend davon können Sonderdienste der Arbeitsvermittlung vom Bundesministerium für soziale Verwaltung, den Landesarbeitsämtern oder einem anderen als dem sonst zuständigen Arbeitsamt für einen über seinen Arbeitsamtsbezirk hinausgehenden Bereich durchgeführt werden, wenn die Arbeitsvermittlung eines bestimmten Personenkreises besonders qualifiziertes Vermittlungspersonal erfordert oder die geringe Zahl der zu Vermittelnden dieses Personenkreises die Einrichtung von entsprechenden Sonderdiensten bei dem sonst zuständigen Arbeitsamt nicht rechtfertigt.

§ 13. (1) Zur Durchführung der Arbeitsvermittlung sind in dem hiefür erforderlichen Ausmaß insbesondere zu erstellen und zu führen:

- a) Vormerkungen über die Arbeitsuchenden, ihre berufliche Befähigung und Erfahrung sowie über die angestrebte Beschäftigung,
- b) Vormerkungen über Aufträge zur Besetzung offener Stellen oder Ausbildungsstellen, über die Voraussetzungen, unter denen sie besetzt werden sollen, und über die Arbeitsbedingungen,
- c) Unterlagen über Betriebe.

(2) Die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung haben für eine Veröffentlichung gemeldeter freier Arbeitsplätze und Ausbildungsstellen sowie der Arbeitsgesuche zu sorgen, soweit dies zur erfolgreichen Durchführung der Arbeitsvermittlung zweckmäßig und unter Berücksichtigung des damit verbundenen Aufwandes gerechtfertigt erscheint.

§ 14. Alle bei Durchführung der Arbeitsvermittlung ausschließlich aus der amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Umstände und Tatsachen unterliegen der Geheimhaltung, soweit ihre Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten erscheint.

§ 15. (1) Zur Durchführung der Arbeitsvermittlung sind solche Personen heranzuziehen,

die auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit oder Vorbildung die erforderliche fachliche und überdies die notwendige persönliche Eignung haben.

(2) Die Vorschrift des § 8 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.

§ 16. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik zu verordnen, daß Personengruppen, deren Vermittlung im Hinblick auf ihre persönlichen Verhältnisse, wie körperliche oder psychische Behinderung oder vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses ohne eigenes Verschulden, erschwert ist, bei der Arbeits- und Lehrstellenvermittlung besonders zu berücksichtigen sind; hiedurch darf jedoch die Vermittlung geeigneter Arbeitskräfte auf freie Arbeitsplätze oder Lehrstellen nicht beeinträchtigt werden. Gesetzliche Regelungen über die bevorzugte Arbeitsvermittlung werden hiedurch nicht berührt.

Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung außerhalb der Arbeitsmarktwirtschaft

§ 17. (1) Abweichend von der Vorschrift des § 12 kann Arbeitsvermittlung auch von karitativen Einrichtungen maßgeblicher Bedeutung sowie von den gesetzlichen Interessenvertretungen und kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen hinsichtlich ihrer Mitglieder unter nachstehenden Bedingungen ausgeübt werden:

- a) die Ausübung der Arbeitsvermittlung hat entsprechend den für die Arbeitsvermittlung gemäß § 10 geltenden Richtlinien zu erfolgen und ist dem Bundesministerium für soziale Verwaltung anzuzeigen,
- b) das Ausmaß der Vermittlungstätigkeit muß sich, verglichen mit dem Ausmaß der den genannten Institutionen obliegenden einzelnen wesentlichen Aufgaben, in jenen Grenzen halten, die diese Vermittlungstätigkeit als geringfügig erscheinen lassen.

(2) Der Abs. 5 gilt mit der Maßgabe, daß die Vermittlungstätigkeit zu untersagen ist, wenn bei ihrer Durchführung wiederholt oder in grober Weise gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes verstoßen wurde.

(3) Darüber hinaus kann das Bundesministerium für soziale Verwaltung auf Antrag auch anderen Einrichtungen die Durchführung der unentgeltlichen Arbeitsvermittlung für bestimmte Berufsgruppen übertragen, wenn hiefür ein Bedarf nicht nur für einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum besteht und es die Besonderheit der Arbeitsvermittlung in diesen Berufsgruppen zweckmäßig erscheinen läßt. Überdies muß die Gewähr dafür gegeben sein, daß der Antragsteller die für eine erfolgreiche Vermittlung in diesen Berufsgruppen nötigen Voraussetzungen

aufweist und die unentgeltliche Arbeitsvermittlung gemäß den für die Arbeitsvermittlung geltenden Richtlinien (§ 10) und im Einklang mit den sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durchführen wird. Vor der Übertragung ist der Beirat für Arbeitsmarktpolitik zu hören.

(4) Die Übertragung der unentgeltlichen Arbeitsvermittlung kann mit Auflagen verbunden werden, die die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sicherstellen sollen.

(5) Die Übertragung ist vom Bundesministerium für soziale Verwaltung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen, die hiefür maßgebend waren, nicht mehr vorliegen, ferner dann, wenn bei der Durchführung der unentgeltlichen Arbeitsvermittlung gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder gegen die sich aus den Auflagen (Abs. 4) ergebenden Verpflichtungen wiederholt oder in grober Weise verstoßen wurde oder andere öffentliche Interessen verletzt worden sind.

§ 18. (1) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat auf Antrag die Ausübung der entgeltlichen Arbeitsvermittlung, das ist im Sinne dieses Bundesgesetzes die auf Gewinn gerichtete Arbeitsvermittlungstätigkeit, physischen Personen ausnahmsweise für eine, mehrere oder alle der nachstehenden Vermittlungsarten zu bewilligen:

- a) Konzertvermittlung, das ist die Vermittlung von Personen, die bei Instrumental- oder Vokalkonzerten, Gesangs- oder anderen Vorträgen oder Darbietungen, an denen ein Interesse der Kunst oder Wissenschaft besteht, mitwirken,
- b) Artistenvermittlung, das ist die Vermittlung von Personen, die artistische oder artistisch-künstlerische Leistungen erbringen,
- c) Bühnenvermittlung, das ist die Vermittlung von Personen, die bühnenkünstlerische Leistungen erbringen,
- d) Filmvermittlung, das ist die Vermittlung von Personen, die filmkünstlerische Leistungen erbringen,
- e) Musikervermittlung, das ist die Vermittlung von Personen, die allein oder in Gruppen als Musiker tätig werden.

Vor der Entscheidung über den Antrag ist der Beirat für Arbeitsmarktpolitik anzuhören.

(2) Die Ausübung der entgeltlichen Arbeitsvermittlung darf nur bewilligt werden, wenn

- a) der Antragsteller die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,
- b) die Gewähr gegeben erscheint, daß der Antragsteller die entgeltliche Arbeitsvermittlung im Einklang mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durchführen wird, und

c) ein Bedarf hiezu nicht nur für einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum besteht.

(3) Für die Durchführung der entgeltlichen Arbeitsvermittlung müssen eigene Geschäftsräume zur Verfügung stehen. Diese Geschäftsräume dürfen nicht mit Räumen in unmittelbarer Verbindung stehen, in denen eine andere selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

(4) Die Bewilligung der entgeltlichen Arbeitsvermittlung ist mit Auflagen zu verbinden, die die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sicherstellen sollen.

(5) Auf Verlangen ist dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, dem zuständigen Landesarbeitsamt sowie dem zuständigen Arbeitsamt Einsicht in die Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen über die Vermittlungstätigkeit zu gewähren und über diese Tätigkeit jede verlangte Auskunft zu erteilen.

(6) Die Bewilligung ist vom Bundesministerium für soziale Verwaltung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen, die hiefür maßgebend waren, nicht mehr vorliegen, ferner dann, wenn bei der Durchführung der entgeltlichen Arbeitsvermittlung gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder gegen die sich aus den Auflagen (Abs. 4) ergebenden Verpflichtungen wiederholt oder in grober Weise verstoßen wurde oder andere öffentliche Interessen verletzt worden sind.

(7) Abweichend von der Vorschrift des Abs. 2 lit. a ist Ausländern gegen Nachweisung der materiellen Gegenseitigkeit durch den Staat, dem sie angehören, die Durchführung der entgeltlichen Arbeitsvermittlung zu bewilligen.

#### ABSCHNITT IV

##### Arbeitsmarktpolitische Förderungsmaßnahmen

Beihilfen zur Förderung der Erlangung von Arbeits- oder Ausbildungsplätzen oder zur Sicherung einer Beschäftigung

§ 19. (1) Zur Erlangung eines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes oder zur Sicherung einer Beschäftigung oder Ausbildung können Beihilfen gewährt werden, um

- a) die berufliche Ausbildung in einem Lehrberuf zu erleichtern,
- b) eine Ein-, Um- oder Nachschulung oder eine unter lit. a nicht erfaßte berufliche Ausbildung zu erleichtern, eine Arbeitserprobung, eine Berufsvorbereitung oder ein Arbeitstraining zu ermöglichen und eine Weiterentwicklung im Beruf zu fördern,
- c) Vorstellungen und Bewerbungen zu erleichtern,

d) Reisen und Übersiedlungen, die mit dem Arbeitsantritt im Zusammenhang stehen, zu erleichtern,

e) die Führung eines getrennten Haushaltes zu erleichtern,

f) bei der Beschaffung von Arbeitskleidung und Arbeitsausrüstung sowie Behinderten bei der Beschaffung von Arbeitsplatz-ausrüstung zu helfen,

g) den Zeitraum, der zwischen dem Antritt einer neuen Beschäftigung und der ersten Lohnauszahlung liegt, überbrücken zu helfen.

(2) Beihilfen gemäß Abs. 1 können an beziehungsweise für Personen gewährt werden,

a) die einen Beruf erlernen,

b) die beschäftigungslos sind,

c) die eine qualifiziertere oder produktivere Beschäftigung anstreben,

d) die selbständig erwerbstätig sind und sich für eine unselbständige Beschäftigung ausbilden lassen, weil sie ihren Betrieb als Folge von Strukturänderungen aus wirtschaftlichen Gründen einzustellen gezwungen sind,

e) deren Arbeitsplätze von einer Betriebseinstellung, -einschränkung oder -umstellung betroffen sind oder in nächster Zeit nachweislich betroffen werden, oder

f) die auf Grund einer Minderung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit eine Erwerbstätigkeit nicht ohne solche Beihilfen

aa) aufnehmen oder

bb) beibehalten können.

(3) Für Dienstnehmer, denen die Teilnahme an Maßnahmen gemäß Abs. 1 lit. b vom zuständigen Arbeitsamt bewilligt wurde, kann bei nur teilweiser Freistellung von der Dienstleistung zwischen dem Dienstgeber und dem Dienstnehmer eine vom Kollektivvertrag abweichende Vereinbarung über die Aliquotierung der Bezüge entsprechend der geleisteten Arbeitszeit getroffen werden.

§ 20. (1) Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 lit. a können den Beihilfenwerbern als Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung in einem Lehrberuf je nach der Lage des Falles in Form von laufenden Beihilfen, als einmalige Beihilfe oder in beiden Formen gewährt werden, wenn ohne Gewährung einer Beihilfe die Möglichkeit der Ausbildung in Frage gestellt wäre. Ob die Gewährung einer laufenden oder einer einmaligen Beihilfe oder ob die Gewährung der Beihilfen beider Formen in Betracht kommt und die Höhe derselben richtet sich nach den persönlichen Verhältnissen des Beihilfenwerbers. Als laufende Bei-

hilfe kann ein Zuschuß bis zu 500 S monatlich, als einmalige Beihilfe kann entweder einmal für die gesamte Dauer der Lehrzeit oder einmal je Lehrjahr ein Zuschuß bis zu 1000 S gewährt werden. Sollte auf Grund geänderter wirtschaftlicher Verhältnisse mit den festgesetzten Höchstsätzen das Auslangen nicht mehr gefunden werden, so hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen unter Bedachtnahme darauf entsprechende neue Höchstgrenzen festzusetzen.

(2) Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 lit. b können den Beihilfenwerbern gewährt werden als Zuschüsse

- a) zu den Teilnahme- und Beitragskosten,
- b) zu den Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten,
- c) zur Deckung des Lebensunterhaltes,
- d) zur Deckung der erhöhten Kosten des Lebensunterhaltes bei einer allenfalls erforderlichen getrennten Haushaltsführung bis zur Dauer eines Jahres,

und zwar im Falle der lit. c in der Höhe von höchstens 80 v. H. des letzten Bruttoarbeitsentgeltes, mindestens jedoch in der Höhe des sich im Falle der Arbeitslosigkeit in diesem Zeitpunkt nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 ergebenden Arbeitslosengeldes. Für den Fall, daß ein Bruttoarbeitsentgelt nicht gegeben ist, gilt als Bruttoarbeitsentgelt das niedrigste kollektivvertragliche Bruttoarbeitsentgelt eines über 18 Jahre alten mit leichten Tätigkeiten beschäftigten Metallhilfsarbeiters gemäß dem lohnrechtlichen Teil zum Kollektivvertrag für eisen- und metallherzeugende und -verarbeitende Industrie und Gewerbe Österreichs. Innerhalb der in den vorangehenden Sätzen bezeichneten Grenzen ist der Zuschuß unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Teilnehmers und des Bedarfes der Wirtschaft an Arbeitskräften mit den durch die beabsichtigte Schulung erreichbaren Qualifikationen jeweils so festzusetzen, daß die im § 19 Abs. 1 lit. b genannten Ziele erreicht werden können. In den Fällen der lit. a, b und d können Zuschüsse unter Bedachtnahme auf die persönlichen Verhältnisse des Teilnehmers bis zur Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten gewährt werden.

(3) Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 lit. c können den Beihilfenwerbern als Zuschüsse zu den notwendigen Vorstellungs- und Bewerbungskosten bis zur tatsächlich entstehenden Höhe gewährt werden, wenn ohne eine solche Beihilfe eine Vorstellung oder Bewerbung im Hinblick auf die persönlichen Verhältnisse des Beihilfenwerbers nicht möglich wäre.

(4) Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 lit. d können den Beihilfenwerbern als Zuschüsse zu den Kosten der Reise und der Übersiedlung nach

dem neuen Aufenthaltsort bis zur tatsächlich entstehenden Höhe gewährt werden, wenn zur Erlangung eines Arbeits- oder eines Ausbildungsplatzes ein Wechsel des Aufenthaltsortes notwendig ist, die voraussichtliche Dauer der Beschäftigung und die persönlichen Verhältnisse des Beihilfenwerbers dies rechtfertigen. Solche Beihilfen können auch als Zuschüsse zu den Reise- und Übersiedlungskosten der Familienangehörigen, die zur Fortsetzung oder Aufnahme der Hausgemeinschaft an den neuen Aufenthaltsort mitreisen oder nachfolgen, gewährt werden, wenn die für die Beihilfengewährung an den Arbeitnehmer erforderlichen Voraussetzungen sinngemäß gegeben sind und ihre Unterkunft gesichert ist.

(5) Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 lit. e können den Beihilfenwerbern als Zuschüsse zur Deckung der erhöhten Kosten des Lebensunterhaltes, die durch die Notwendigkeit, einen getrennten Haushalt zu führen, verursacht sind, bis zu einem Jahr nach Aufnahme der Beschäftigung gewährt werden, wenn die persönlichen Verhältnisse des Beihilfenwerbers dies erfordern und wenn anzunehmen ist, daß das Dienstverhältnis voraussichtlich länger als ein Jahr dauern wird und nicht durch eine vertragliche Regelung eine Entschädigung für eine getrennte Haushaltsführung vorgesehen ist.

(6) Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 lit. f können den Beihilfenwerbern zur Beschaffung der notwendigen Arbeitskleidung, Arbeitsausrüstung und Arbeitsplatz-ausrüstung entweder als unverzinsliches Darlehen oder als Zuschuß gewährt werden, wenn der Beihilfenwerber nicht über die zur Beschaffung erforderlichen Mittel verfügt und dadurch die Arbeitsaufnahme in Frage gestellt wäre. Als Darlehen kann ein Betrag bis zur Höhe der Anschaffungskosten, rückzahlbar in gleichen Monatsraten, längstens innerhalb eines Jahres, gerechnet ab dem Tage der ersten Lohnzahlung, gewährt werden. Als Zuschuß kann die Beihilfe, und zwar bis zur halben Höhe der Anschaffungskosten, dann gewährt werden, wenn die Rückzahlung eines gewährten Darlehens im Hinblick auf die persönlichen Verhältnisse des Beihilfenwerbers eine besondere Härte darstellen würde.

(7) Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 lit. g können den Beihilfenwerbern als unverzinsliches Darlehen zur Überbrückung des Zeitraumes, der zwischen dem Antritt einer neuen Beschäftigung und der ersten Lohnauszahlung liegt, gewährt werden, wenn sie nicht über die zur Bestreitung des Lebensunterhaltes erforderlichen Mittel in diesem Zeitraum verfügen. Als Darlehen kann ein Betrag bis zur Höhe des für diesen Zeitraum gebührenden Entgelts gewährt werden, rückzahlbar längstens innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab dem Tage der ersten Lohnauszahlung.

§ 21. (1) Inhabern von Betrieben, die Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 lit. b im eigenen Interesse durchführen, können Zuschüsse bis zu 50 v. H. des ihnen entstehenden Personal- und Sachaufwandes als Beihilfen gewährt werden. Bei der Festsetzung der Höhe des Zuschusses ist auf den Nutzen, der sich für die Betriebe aus der Durchführung der Maßnahmen ergibt, und die finanziellen Möglichkeiten der Betriebe Bedacht zu nehmen.

(2) Inhabern von Betrieben, die Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 lit. b über Ersuchen einer Dienststelle der Arbeitsmarktverwaltung nicht oder nicht ausschließlich im eigenen Interesse durchführen, können Zuschüsse bis zur Höhe des ihnen entstehenden Personal- und Sachaufwandes als Beihilfen gewährt werden.

(3) Einrichtungen, die Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 lit. a oder b durchführen, können Zuschüsse bis zur Höhe des ihnen entstehenden Personal- und Sachaufwandes als Beihilfen gewährt werden. Von anderen Stellen für diese Zwecke gewährte finanzielle Mittel sind bei der Festsetzung der Höhe des Zuschusses zu berücksichtigen.

(4) Die Gewährung der Beihilfen kann mit Auflagen verbunden werden, um den mit den Beihilfen angestrebten Erfolg tunlichst zu sichern.

§ 22. Dem Bundesministerium für soziale Verwaltung obliegt es, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Finanzen, für Handel, Gewerbe und Industrie und für Land- und Forstwirtschaft Richtlinien darüber zu erlassen, in welcher Weise die persönlichen Verhältnisse des Beihilfenwerbers bei Gewährung einer der im § 19 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 genannten Beihilfen zu berücksichtigen sind und inwieweit diese Verhältnisse für die Bemessung der Dauer und Höhe ausschlaggebend sind.

§ 23. (1) Auf Beihilfen gemäß §§ 19 und 20 besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Für den gleichen Zweck gewährte Beihilfen sind bei Gewährung von Beihilfen nach den Vorschriften dieses Abschnittes zu berücksichtigen.

§ 24. (1) Begehren um Gewährung einer Beihilfe gemäß §§ 19 und 20 sind bei dem nach dem ordentlichen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen bei dem nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Beihilfenwerbers zuständigen Arbeitsamt einzubringen, sofern es sich um eine Einrichtung oder einen Betrieb handelt, bei dem nach dem Standort der Einrichtung beziehungsweise des Betriebes zuständigen Arbeitsamt, sofern der Arbeitsplatz aber außerhalb des Standortes der Einrichtung oder des Betriebes gelegen ist, bei dem Arbeitsamt, in dessen Sprengel der Arbeitsplatz liegt.

(2) Über Begehren um Gewährung von Beihilfen befindet nach Anhörung des Verwaltungsausschusses, sofern die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 200.000 S nicht übersteigt, das Landesarbeitsamt; in allen anderen Fällen das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Finanzen, für Handel, Gewerbe und Industrie und für Land- und Forstwirtschaft.

(3) Anlässlich der Gewährung einer Beihilfe ist zu vereinbaren, daß der Empfänger einer Beihilfe, der ihren Bezug vorsätzlich oder grob fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigung maßgebender Tatsachen herbeigeführt hat, zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen verpflichtet ist.

§ 25. (1) Personen, die von den im § 19 Abs. 1 lit. b genannten Maßnahmen erfaßt sind und hiefür eine Beihilfe gemäß § 20 Abs. 2 lit. c beziehen, sind, sofern entweder ihr Anspruch auf Entgelt aus einem Beschäftigungsverhältnis, weil sie sich einer solchen Maßnahme unterziehen, oder ihre Pflichtversicherung wegen Urlaubes ohne Entgeltzahlung erloschen ist, weiterhin in der Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung pflichtversichert, sofern diese Versicherungen nicht auf Grund anderer Voraussetzungen bestehen. Auf diese Pflichtversicherungen finden die einschlägigen Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 und des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß als Dienstgeber die Träger der Einrichtungen beziehungsweise die Betriebe gelten, in denen die im § 19 Abs. 1 lit. b angeführten Maßnahmen durchgeführt werden. Als Grundlage für die Bemessung der Beiträge gilt der Betrag, der auf den letzten Beitragszeitraum vor dem Erlöschen des Entgeltanspruches entfiel. Die Beiträge sind aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung zu tragen.

(2) Tritt bei Fortbestand des Beschäftigungsverhältnisses infolge der Einbeziehung in eine der im § 19 Abs. 1 lit. b genannten Maßnahmen eine Minderung des Entgeltanspruches ein, so gilt als allgemeine Beitragsgrundlage der Betrag, der auf den letzten Beitragszeitraum unmittelbar vor der Minderung der Beitragsgrundlage entfiel. Hierbei sind die auf den Versicherten und den Dienstgeber entfallenden Beiträge, soweit sie dem Teil der Beitragsgrundlage entsprechen, der über das zustehende geminderte Entgelt hinausgeht, vom Träger der Einrichtung beziehungsweise vom Betrieb, in denen die im § 19 Abs. 1 lit. b genannten Maßnahmen durchgeführt werden, einzuzahlen. Der Mehrbetrag ist dem Träger der Einrichtung beziehungsweise dem Betrieb aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung zu erstatten.

(3) Personen, die während einer Arbeitsunterbrechung infolge Urlaubes ohne Entgeltzahlung, sofern dieser Urlaub die Dauer eines Monats

nicht überschreitet (§ 11 Abs. 3 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes), von den im § 19 Abs. 1 lit. b genannten Maßnahmen erfaßt werden und hierfür eine Beihilfe gemäß § 20 Abs. 2 lit. c beziehen, haben Anspruch auf Ersatz der gemäß § 53 Abs. 3 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und der gemäß § 61 Abs. 6 lit. c des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 entrichteten Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitslosenversicherung durch die Arbeitsmarktverwaltung.

(4) Personen, die von Maßnahmen im Sinne des § 19 Abs. 1 lit. b erfaßt werden, gelten, sofern sie nicht schon gemäß Abs. 1 der Vollversicherung unterliegen, als Teilnehmer von Ausbildungslehrgängen im Sinne des § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, gleichgültig ob diese Maßnahmen von der Arbeitsmarktverwaltung selbst oder von einem von ihr damit betrauten Betrieb oder einer solchen Einrichtung durchgeführt werden.

#### Ausbildungs- und Schulungseinrichtungen

§ 26. Die Durchführung der Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 lit. b kann von den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik geeigneten Betrieben und Einrichtungen mit deren Zustimmung übertragen werden, sofern durch diese der mit den Maßnahmen angestrebte Erfolg gewährleistet erscheint. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann auf Vorschlag des Beirates für Arbeitsmarktpolitik zur Durchführung solcher Maßnahmen erforderlichenfalls auch eigene Einrichtungen schaffen, sofern solche nicht bestehen oder bestehende nicht zweckentsprechend ausgebaut werden können.

#### Beihilfen zum Ausgleich kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen

§ 27. (1) Zum Ausgleich kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen können zur Sicherung von Arbeitsplätzen oder zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsgelegenheiten Beihilfen gewährt werden, um

- a) Arbeiten oder Arten von Arbeiten zu fördern, die geeignet sind, Arbeitslosigkeit zu verhüten oder zu verringern, und zwar durch Beschaffung zusätzlicher Arbeitsgelegenheiten für Arbeitslose oder für Arbeitskräfte, die in nächster Zeit nachweislich infolge einer Betriebseinstellung, -einschränkung oder -umstellung von Arbeitslosigkeit betroffen werden,
- b) Unternehmen der Bauwirtschaft und der Land- und Forstwirtschaft die Durchführung von Arbeiten in den Wintermonaten zu erleichtern,

c) Arbeitnehmern in der Bauwirtschaft und in der Land- und Forstwirtschaft die Arbeit während der Wintermonate zu erleichtern,

d) den Lohnausfall bei Kurzarbeit teilweise abzugelten.

(2) Auf Beihilfen gemäß Abs. 1 besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Für den gleichen Zweck gewährte Beihilfen sind bei Gewährung von Beihilfen nach Abs. 1 zu berücksichtigen.

§ 28. (1) Beihilfen gemäß § 27 Abs. 1 lit. a können als Zuschuß und ausnahmsweise als Darlehen gewährt werden. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Aufwand, der der Arbeitslosenversicherung im Falle der Nichtgewährung der Beihilfe erwachsen würde. Der Errechnung dieses Aufwandes ist die Annahme zugrunde zu legen, daß alle durch die Förderung erfaßten Personen die Anwartschaft für den Bezug des Arbeitslosengeldes nach den Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 erbracht haben. Ein Darlehen darf dann gewährt werden, wenn die für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Mittel so hoch wären, daß sich selbst bei Gewährung eines Zuschusses noch ein Fehlbetrag ergeben würde, der die Durchführung der Arbeiten unmöglich macht. Als Darlehen kann ein Betrag bis zum Dreifachen des in Betracht kommenden Zuschusses gewährt werden. Die Höhe des Darlehens richtet sich nach dem Fehlbetrag. Voraussetzung ist weiters, daß der Darlehenswerber in der Lage ist, für die Rückzahlung des Darlehens eine entsprechende Sicherheit zu bieten. Das Darlehen ist mit dem für Kredite des ERP-Fonds ohne Bankspesen jeweils geltenden Satz zu verzinsen und, falls nicht ein kürzerer Zeitraum vereinbart wurde, längstens innerhalb von fünf Jahren ab dem Tage der Überweisung abzustatten. Die Gewährung der Beihilfe ist mit der Auflage zu verbinden, daß bei den Arbeiten vom zuständigen Arbeitsamt zugewiesene Arbeitslose beschäftigt werden oder daß Arbeitskräfte, die zwar derzeit noch in Beschäftigung stehen, aber in nächster Zeit nachweislich infolge Betriebseinstellung, -einschränkung oder -umstellung von Arbeitslosigkeit betroffen würden, weiterbeschäftigt werden.

(2) Beihilfen gemäß § 27 Abs. 1 lit. b können in Form eines Zuschusses zu den Mehrkosten gewährt werden, die durch die Ausführung dieser Arbeiten in den Wintermonaten entstehen. Hinsichtlich der Höhe des Zuschusses gilt das im Abs. 1 Gesagte sinngemäß.

(3) Beihilfen gemäß § 27 Abs. 1 lit. c können als Zuschuß zu den Kosten für die Winterarbeitskleidung, zu Fahrtkosten für Heimfahrten zum ordentlichen Wohnsitz sowie zur Deckung

der erhöhten Kosten des Lebensunterhaltes, wenn die Arbeit während der Wintermonate eine getrennte Haushaltsführung bedingt, gewährt werden, es sei denn, daß der Dienstnehmer auf Grund vertraglicher Vereinbarungen einen Anspruch auf diese Leistungen hat. Die Höhe des Zuschusses ist unter Bedachtnahme auf die persönlichen Verhältnisse des Beihilfenwerbers festzulegen.

(4) Beihilfen gemäß § 27 Abs. 1 lit. d können bei empfindlichen Störungen der Wirtschaft als Kurzarbeiterunterstützung gewährt werden.

§ 29. (1) Die Gewährung der Kurzarbeiterunterstützung hat zur Voraussetzung, daß

- a) die empfindlichen Störungen der Wirtschaft (§ 28 Abs. 4) voraussichtlich längere Zeit andauern werden und
- b) zwischen den für den Wirtschaftszweig in Betracht kommenden kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Dienstgeber und der Dienstnehmer Vereinbarungen über die Leistung einer Entschädigung während der Kurzarbeit getroffen werden.

(2) Durch die Vereinbarung muß hinsichtlich des Beschäftigtenstandes, der Arbeitszeit und der Entschädigung sichergestellt sein:

- a) während der Kurzarbeit wird der Beschäftigtenstand aufrechterhalten, es sei denn, daß das Arbeitsamt in besonderen Fällen eine Ausnahme bewilligt,
- b) in zwei aufeinanderfolgenden Wochen wird im Betrieb insgesamt mindestens 16 Stunden gearbeitet,
- c) nicht voll beschäftigten Dienstnehmern wird durch den Dienstgeber, wenn die ausfallende Arbeitszeit innerhalb zweier aufeinanderfolgender Wochen mehr als acht Arbeitsstunden beträgt, für den Arbeitsausfall als Kurzarbeiterunterstützung eine Entschädigung geleistet. Die Kurzarbeiterunterstützung beträgt für die ersten acht ausfallenden Arbeitsstunden mindestens einen Tagessatz des Arbeitslosengeldes und für jede weitere ausfallende Arbeitsstunde ein Achtel des Tagessatzes des Arbeitslosengeldes.

(3) Als Tagessatz des Arbeitslosengeldes im Sinne des Abs. 2 lit. c gilt der Tagesbetrag des Arbeitslosengeldes (§ 21 Abs. 4 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958), den der betreffende Dienstnehmer im Falle der Arbeitslosigkeit unter Zugrundelegung seines Arbeitsverdienstes bei Vollarbeit beziehen würde. An Stelle der Tagessätze können Pauschalsätze treten, die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung unter Bedachtnahme auf den Wochen beziehungsweise Monatsverdienst, die Lohnsteuergruppe und die Anzahl der Kinderfreibeträge des Beihilfenwerbers festgesetzt werden.

(4) Die Vereinbarungen müssen auf bestimmte Zeit abgeschlossen werden.

§ 30. Kurzarbeiterunterstützung kann auch aus Anlaß von Naturkatastrophen, wie Hochwasser, Lawine, Schneedruck, Erdbeben, Bergsturz, Orkan, Erdbeben oder ähnlichen Katastrophen vergleichbarer Tragweite, und deren Folgen gewährt werden. Hierbei gelten die Bestimmungen des § 29 mit der Maßgabe, daß die Erfordernisse des Abs. 1 lit. b und des Abs. 2 lit. b entfallen und Abs. 2 lit. a und c sinngemäß gelten.

§ 31. Der Bezug von Schlechtwetterentschädigung nach den Vorschriften des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 129, schließt den Bezug von Kurzarbeiterunterstützung gemäß §§ 29 und 30 aus.

§ 32. (1) Den Dienstgebern werden die als Kurzarbeiterunterstützung im Sinne der getroffenen Vereinbarung (§ 29) ausgezahlten Beträge auf Antrag von dem nach dem Standort des Betriebes zuständigen Landesarbeitsamt in der Höhe der im § 29 Abs. 2 lit. c und Abs. 3 festgesetzten Mindestansätze oder Pauschalsätze rückerstattet.

(2) Der Anspruch auf Rückerstattung entfällt, wenn die Vereinbarung oder die aus den sonstigen Bestimmungen über die Kurzarbeiterunterstützung sich ergebenden Verpflichtungen vom Dienstgeber nicht eingehalten werden.

(3) Die Kurzarbeiterunterstützung gilt für die Lohnsteuer als steuerpflichtiger Lohn und für sonstige Abgaben und Beihilfen auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften als Entgelt. Während des Bezuges der Kurzarbeiterunterstützung richten sich die Beiträge und die Leistungen der Sozialversicherung nach der letzten Bemessungsgrundlage vor Eintritt der Kurzarbeit.

(4) Eine Lohnsummensteuer hat der Dienstgeber für die Kurzarbeiterunterstützung nicht zu entrichten.

§ 33. Die näheren Bestimmungen über die Kurzarbeiterunterstützung sind vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Handel, Gewerbe und Industrie und für Finanzen, soweit es sich um Kurzarbeiterunterstützung für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen zu treffen. Sofern es sich um die Gewährung von Beihilfen gemäß § 27 Abs. 1 lit. b handelt, ist auch das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bauten und Technik herzustellen.

§ 34. (1) Begehren um Gewährung einer Beihilfe gemäß § 27 Abs. 1 lit. a bis c sind, sofern es sich um eine Einrichtung oder einen Betrieb

handelt, bei dem nach dem Standort der Einrichtung beziehungsweise des Betriebes zuständigen Arbeitsamt, sofern der Arbeitsplatz aber außerhalb des Standortes der Einrichtung oder des Betriebes gelegen ist, bei dem Arbeitsamt, in dessen Sprengel der Arbeitsplatz liegt, ansonsten bei dem nach dem ordentlichen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen bei dem nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Beihilfenwerbers zuständigen Arbeitsamt, einzubringen. Begehren gemäß § 27 Abs. 1 lit. d sind beim Bundesministerium für soziale Verwaltung einzubringen.

(2) Über Begehren um Gewährung von Beihilfen befindet nach Anhörung des Verwaltungsausschusses, sofern die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 200.000 S nicht übersteigt, das Landesarbeitsamt; in allen anderen Fällen das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen.

(3) Die Vorschriften des § 24 Abs. 3 finden sinngemäß Anwendung.

Beihilfen zur Sicherung von Arbeitsplätzen in Gebieten oder in Produktionszweigen, in denen nicht nur kurzfristige Unterbeschäftigung besteht oder die in nächster Zeit von struktureller Arbeitslosigkeit bedroht werden

§ 35. (1) Zur Sicherung von Arbeitsplätzen in Gebieten oder in Produktionszweigen, in denen nicht nur kurzfristige Unterbeschäftigung besteht oder die nachweislich infolge einer Betriebseinschränkung oder -umstellung von Arbeitslosigkeit bedroht werden, können zum Zwecke der Verhütung oder Verringerung von Arbeitslosigkeit Beihilfen gewährt werden, um

- a) bestehende Arbeitsplätze zu erhalten,
- b) gefährdete Arbeitsplätze durch die Ermöglichung betrieblicher Umstellungsmaßnahmen zu sichern,
- c) die Übersiedlung und Niederlassung von Schlüsselkräften innerhalb eines Unternehmens sowie die nötige Führung eines getrennten Haushaltes solcher Arbeitskräfte zu erleichtern, falls diese Arbeitskräfte für die gemäß lit. a und b angestrebten Zwecke unbedingt erforderlich sind.

(2) Beihilfen für Maßnahmen gemäß §§ 19 Abs. 1, 27 Abs. 1 und 35 Abs. 1 dürfen nur gewährt werden, wenn ihre Gewährung volkswirtschaftlich nützlich und im öffentlichen Interesse gelegen ist.

(3) Auf Beihilfen gemäß Abs. 1 besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Für den gleichen Zweck gewährte Beihilfen sind bei Gewährung von Beihilfen gemäß Abs. 1 zu berücksichtigen.

§ 36. Beihilfen gemäß § 35 Abs. 1 lit. a und b können, unbeschadet der Bestimmungen des § 37, als Zuschuß gewährt werden. Die Höhe des Zuschusses muß zu dem angestrebten arbeitsmarktpolitischen Zweck in einem angemessenen Verhältnis stehen.

§ 37. (1) Zum Ausgleich bei Lohnausfällen bei betrieblichen Umstellungsmaßnahmen gemäß § 35 Abs. 1 lit. b können Umstellungsbeihilfen gewährt werden.

(2) Die Gewährung der Umstellungsbeihilfe hat zur Voraussetzung, daß zwischen den für den Wirtschaftszweig in Betracht kommenden kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Dienstgeber und der Dienstnehmer Vereinbarungen über die Leistung einer Entschädigung an die Dienstnehmer während der Zeit der Umstellung getroffen werden.

(3) Durch die Vereinbarung muß hinsichtlich des Beschäftigtenstandes und der Entschädigung sichergestellt sein:

- a) während der Umstellung wird der Beschäftigtenstand aufrechterhalten, es sei denn, daß das Arbeitsamt in besonderen Fällen eine Ausnahme bewilligt,
- b) den Dienstnehmern wird vom Dienstgeber über die auf Grund der tatsächlichen Arbeit gebührende Entlohnung hinaus eine Entschädigung geleistet, durch die infolge der Umstellung eintretende Lohnausfälle so weit ausgeglichen werden, daß der frühere Lohnstand aufrechterhalten wird. Der frühere Lohnstand gilt als aufrechterhalten, wenn die Entschädigung mindestens 60 v. H., sofern der Dienstnehmer jedoch im Rahmen der gemäß Abs. 2 getroffenen Vereinbarungen geschult wird, mindestens 65 v. H. des Ausfalles an Bruttoarbeitsentgelt beträgt.

(4) Die Vereinbarungen müssen auf bestimmte Zeit abgeschlossen werden.

(5) Der Bezug von Schlechtwetterentschädigung nach den Vorschriften des Bauarbeiter-Slechtwetterentschädigungsgesetzes 1957 wird in die Entlohnung eingerechnet.

(6) Den Dienstgebern werden 60 v. H., sofern der Dienstnehmer jedoch im Rahmen der gemäß Abs. 2 getroffenen Vereinbarungen geschult wird, 65 v. H. des Ausfalles an Bruttoarbeitsentgelt für die im Sinne der gemäß Abs. 2 und 3 getroffenen Vereinbarung als Entschädigung ausbezahlten Beträge auf Antrag von dem nach dem Standort des Betriebes zuständigen Landesarbeitsamt rückerstattet.

(7) Der Anspruch auf Rückerstattung entfällt, wenn der Dienstgeber aus der Vereinbarung sich ergebende Verpflichtungen nicht einhält.

(8) Die Entschädigung gilt für die Lohnsteuer als steuerpflichtiger Lohn und für sonstige Abgaben und Beihilfen auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften als Entgelt. Während des Bezuges der Umstellungsbeihilfe richten sich die Beiträge und die Leistungen der Sozialversicherung nach der letzten Bemessungsgrundlage vor Eintritt der Umstellung.

(9) Eine Lohnsummensteuer hat der Dienstgeber für die Umstellungsbeihilfe nicht zu entrichten.

§ 38. (1) Beihilfen gemäß § 35 Abs. 1 lit. c können nur dann gewährt werden, wenn es weder die finanzielle Lage des Betriebes noch die persönlichen Verhältnisse des Beihilfenwerbers gestatten, die Mittel für die in lit. c angeführten Zwecke aus eigenem zur Gänze oder teilweise aufzubringen und aus diesem Grunde die gemäß § 35 Abs. 1 lit. a und b angestrebten Ziele nicht erreicht würden.

(2) Beihilfen gemäß Abs. 1 können für Übersiedlungen als unverzinsliches Darlehen und ausnahmsweise als Zuschuß gewährt werden. Als Darlehen kann ein Betrag bis zur Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten, rückzahlbar in gleichen Monatsraten, und zwar falls kein kürzerer Zeitraum vereinbart wurde, längstens innerhalb zweier Jahre, gerechnet ab dem Tage der Überweisung, gewährt werden. Als Zuschuß kann die Beihilfe, und zwar bis zur halben Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, dann gewährt werden, wenn die Rückzahlung eines gewährten Darlehens im Hinblick auf die persönlichen Verhältnisse des Beihilfenwerbers eine besondere Härte darstellen würde.

(3) Beihilfen gemäß Abs. 1 können für Niederlassungen als Darlehen und ausnahmsweise als Zinsenzuschuß oder Zuschuß gewährt werden. Die Höhe des Darlehens muß zu dem angestrebten arbeitsmarktpolitischen Zweck in einem angemessenen Verhältnis stehen. Das Darlehen ist mit dem für Kredite des ERP-Fonds ohne Bankspesen jeweils geltenden Satz zu verzinsen und, falls nicht ein kürzerer Zeitraum vereinbart wurde, längstens innerhalb von fünf Jahren ab dem Tage der Überweisung in gleichen Monatsraten abzustatten. Ein Zinsenzuschuß wird dann gewährt werden können, wenn die für die Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Mittel so hoch sind, daß die Zinsenbelastung für ein hiefür aufgenommenes Darlehen über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Betriebes hinausgeht und ohne Gewährung eines Zinsenzuschusses die Durchführung der Maßnahmen unterbleiben würde. Der Zinsenzuschuß richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes und ist höchstens so zu be-

messend, daß die dem Kreditnehmer verbleibende Zinsenbelastung nicht unter den üblichen Zinssatz für Kredite aus Countertpartmitteln für ähnliche Maßnahmen (BGBl. Nr. 207/1962 in der jeweiligen Fassung) sinkt. Als Zuschuß kann die Beihilfe bis zu höchstens 15 v. H. der tatsächlich entstandenen Kosten dann gewährt werden, wenn dadurch dem Beihilfenwerber die Niederlassung ermöglicht wird.

(4) Beihilfen gemäß Abs. 1 können als Zuschuß zur Deckung der erhöhten Kosten des Lebensunterhaltes, die durch die Notwendigkeit, einen getrennten Haushalt zu führen, verursacht sind, längstens für die Dauer eines Jahres nach Aufnahme der getrennten Haushaltsführung gewährt werden, wenn ohne Gewährung einer Beihilfe die gemäß § 35 Abs. 1 lit. a und b angestrebten Ziele nicht erreicht würden.

§ 39. (1) Begehren um Gewährung einer Beihilfe gemäß § 35 Abs. 1 lit. a und b sind bei dem nach dem Standort des Betriebes zuständigen Landesarbeitsamt, sofern es sich um eine Beihilfe gemäß lit. c handelt, bei dem nach dem ordentlichen Wohnsitz in Ermangelung eines solchen bei dem nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Beihilfenwerbers zuständigen Landesarbeitsamt einzubringen.

(2) Über Begehren um Gewährung von Beihilfen befindet nach Anhörung des Verwaltungsausschusses, sofern die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 300.000 S nicht übersteigt, das Landesarbeitsamt; in allen anderen Fällen das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie, soweit es sich jedoch um Begehren handelt, die den Bereich der Land- und Forstwirtschaft betreffen, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Finanzen und für Land- und Forstwirtschaft.

(3) Die Vorschriften des § 24 Abs. 3 finden sinngemäß Anwendung.

## ABSCHNITT V

### Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung und Beirat für Arbeitsmarktpolitik

§ 40. Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung im Sinne dieses Bundesgesetzes sind das Bundesministerium für soziale Verwaltung und die diesem unterstehenden Landesarbeitsämter und Arbeitsämter.

### Beirat für Arbeitsmarktpolitik

§ 41. (1) Beim Bundesministerium für soziale Verwaltung wird ein Beirat für Arbeitsmarktpolitik errichtet.

(2) Dem Beirat für Arbeitsmarktpolitik obliegt die Beratung des Bundesministeriums für soziale

Verwaltung bei der Festlegung der zu verfolgenden Arbeitsmarktpolitik. Er ist weiters in allen Angelegenheiten zu hören, wo dies gesetzliche Vorschriften vorsehen.

(3) Der Beirat für Arbeitsmarktpolitik setzt sich aus je sechs Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern, aus zwei Fachleuten aus dem Kreise der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften und aus je einem Vertreter der Bundesministerien für Finanzen, für Handel, Gewerbe und Industrie, für Land- und Forstwirtschaft, für Bauten und Technik, für Inneres, für Unterricht und aus der gleichen Anzahl von Ersatzmitgliedern zusammen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Kreise der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter werden vom Bundesministerium für soziale Verwaltung auf Grund von Vorschlägen bestellt.

(4) Die Vorschläge für die Bestellung der Arbeitgebervertreter erstattet für je zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Vereinigung Österreichischer Industrieller und die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs. Die Vorschläge für die Bestellung der Arbeitnehmervertreter erstattet für je drei Mitglieder und drei Ersatzmitglieder der Österreichische Arbeiterkammertag, für je zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder der Österreichische Gewerkschaftsbund und für je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied der Österreichische Landarbeiterkammertag.

(5) Die Fachleute aus dem Kreise der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften und deren Ersatzmitglieder werden nach Anhörung der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vom Bundesministerium für soziale Verwaltung bestellt.

(6) Die Vertreter der im Abs. 3 genannten Bundesministerien und deren Ersatzmitglieder werden vom zuständigen Bundesminister namhaft gemacht.

(7) Wird ein Vorschlag gemäß den Abs. 4 und 6 nicht innerhalb zweier Monate erstattet, so bestellt der Bundesminister für soziale Verwaltung diese Mitglieder aus eigenem.

(8) Das für jedes Mitglied bestellte Ersatzmitglied vertritt das Mitglied, wenn dieses an der Ausübung seiner Funktion verhindert ist oder wenn es seines Amtes enthoben wurde, und zwar bis zur Bestellung eines neuen Mitgliedes.

§ 42. (1) Als Mitglieder (Ersatzmitglieder) können nur österreichische Staatsbürger bestellt werden, die das 24. Lebensjahr vollendet haben und eigenberechtigt sind. Ausgeschlossen vom Amte eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) sind Personen, die nach dem Geschwornen- und Schöffenlistengesetz, BGBl. Nr. 135/1946, in der

jeweils geltenden Fassung, wegen einer strafgerichtlichen Verurteilung zum Amte eines Geschwornen oder Schöffen unfähig sind.

(2) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) werden für eine Amtsdauer von fünf Jahren bestellt. Sie haben vor Antritt ihres Amtes dem Bundesminister für soziale Verwaltung durch Handschlag gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihres Amtes zu geloben. Das Amt von Mitgliedern (Ersatzmitgliedern), die innerhalb der fünfjährigen Amtsdauer bestellt werden, endet mit deren Ablauf. Die infolge des Ablaufes der Amtsdauer ausscheidenden Mitglieder haben ihr Amt bis zur Wiederbesetzung auszuüben. Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat ein Mitglied (Ersatzmitglied) seines Amtes zu entheben, wenn ein der Bestellung entgegenstehendes gesetzliches Hindernis bekannt wird oder wenn es sich einer groben Verletzung oder dauernden Vernachlässigung seiner Pflichten schuldig gemacht hat. Ein Mitglied (Ersatzmitglied) ist auch dann zu entheben, wenn in seiner Berufstätigkeit eine solche Änderung eintritt, daß es nicht mehr geeignet erscheint, die Interessen jener Gruppen wahrzunehmen, zu deren Vertretung es bestellt wurde.

§ 43. (1) Den Vorsitz im Beirat für Arbeitsmarktpolitik führt der Bundesminister für soziale Verwaltung oder der von ihm bestellte Vertreter. Der Vorsitzende kann den Beratungen des Beirates für Arbeitsmarktpolitik weitere Fachleute beiziehen.

(2) Der Beirat für Arbeitsmarktpolitik kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse aus dem Kreise seiner Mitglieder einsetzen. Der Beirat für Arbeitsmarktpolitik und die von ihm eingesetzten Ausschüsse werden vom Bundesministerium für soziale Verwaltung einberufen.

(3) Die Mitglieder des Beirates für Arbeitsmarktpolitik und alle Personen, die an den Sitzungen des Beirates für Arbeitsmarktpolitik teilnehmen, sind verpflichtet, über alle ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Amts-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse strengste Verschwiegenheit zu bewahren.

(4) Die Mitglieder des Beirates für Arbeitsmarktpolitik haben Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten sowie auf Entschädigung für Zeitversäumnis entsprechend den Bestimmungen und Tarifen, die für Schöffen nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1965, BGBl. Nr. 179, gelten; darüber hinaus gebührt ihnen nach Maßgabe ihrer Inanspruchnahme ein Sitzungsgeld, dessen Höhe vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen bestimmt wird.

§ 44. Die bei den Landesarbeitsämtern bestehenden Verwaltungsausschüsse (§ 76 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958) haben, abgesehen von den ihnen nach anderen gesetzlichen Vorschriften übertragenen Aufgaben, bei der Erfüllung der den Landesarbeitsämtern obliegenden Aufgaben, soweit dies in diesem Bundesgesetz vorgesehen ist, mitzuwirken.

## ABSCHNITT VI

### Allgemeine Bestimmungen

Zusammenarbeit der Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung mit anderen Stellen

§ 45. Die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung haben bei der Durchführung ihrer Aufgaben auf die Zusammenarbeit mit den Trägern der Sozialversicherung, den Krankenanstalten, den gesetzlichen Interessenvertretungen sowie mit den kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer Bedacht zu nehmen.

Meldungen der Krankenversicherungsträger

§ 46. Die Träger der Krankenversicherung haben eine Ausfertigung der bei ihnen einlangenden An- und Abmeldungen von Dienstnehmern zur Sozialversicherung, nach Prüfung auf ihre Vollständigkeit, an das nach dem Standort des Betriebes zuständige Arbeitsamt weiterzuleiten.

### Gebührenfreiheit

§ 47. Die im Verfahren nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Eingaben, Beilagen und Vollmachten sind von den Stempel- und Rechtsgebühren des Bundes befreit. Diese Befreiung gilt jedoch nicht im Verfahren gemäß §§ 9 Abs. 3, 17 und 18.

### Strafbestimmungen

§ 48. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 9 Abs. 5 dieses Bundesgesetzes werden, sofern die Tat nicht nach anderen Gesetzen einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen von 300 S bis 6000 S oder mit Arrest von einem Tag bis zu zwei Wochen bestraft; beide Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

## ABSCHNITT VII

### Übergangsbestimmungen

Weitergelten von Berechtigungen zur Arbeitsvermittlung

§ 49. Alle seit April 1945 vom Bundesministerium für soziale Verwaltung erteilten Geneh-

migungen zur Ausübung der gemeinnützigen oder erwerbsmäßigen Arbeitsvermittlung bleiben unter den erteilten Auflagen aufrecht. Alle sonstigen Berechtigungen zur Ausübung der Arbeitsvermittlung erlöschen drei Monate nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.

## Rentenbeihilfen

§ 50. Der Anspruch auf Rentenbeihilfen der Personen, denen die Berechtigung zur Ausübung der erwerbsmäßigen Arbeitsvermittlung nach dem 13. März 1938 entzogen wurde, bleibt aufrecht, solange die Voraussetzungen, unter denen die Zuerkennung erfolgte, vorliegen. Auf Antrag kann das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen die Rentenbeihilfen erhöhen insoweit dies unter Bedachtnahme auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Rentenbeziehers notwendig erscheint.

## ABSCHNITT VIII

### Finanzielle Bestimmungen

§ 51. (1) Der aus diesem Bundesgesetz erwachsende Aufwand einschließlich des Verwaltungsaufwandes ist vorschußweise vom Bund zu bestreiten.

(2) Der Verwaltungsaufwand umfaßt die Verwaltungskosten, die den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern aus der Erfüllung aller ihrer Aufgaben erwachsen, sowie die Vergütung an die Gemeinden und an die Träger der Krankenversicherung für die Mitwirkung bei der Durchführung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958.

(3) Der Verwaltungsaufwand der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter ist je zur Hälfte aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung (Art. IV Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958) und aus Bundesmitteln zu bestreiten.

(4) Der Aufwand für die arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen (Abschnitt IV), für die Rentenbeihilfen (§ 50) sowie für die Vergütungen gemäß Abs. 2 ist aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung zu bestreiten.

(5) Sofern die laufenden Einnahmen der Arbeitslosenversicherung nach Abzug des Aufwandes, der aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung zu bestreiten ist, zur Deckung des nach Abzug des Bundesbeitrages zu den Verwaltungskosten der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter verbleibenden Aufwandes nach diesem Bundesgesetz nicht ausreichen, ist der ungedeckte Betrag aus dem Reservefonds zu entnehmen. Vom Reservefonds dürfen in einem solchen Fall Mittel nur so weit herangezogen

werden, als diese den aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung zu bestreitenden durchschnittlichen Jahresaufwand der letzten fünf Jahre übersteigen.

### ABSCHNITT IX

#### Schlußbestimmungen

##### Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 52. (1) Alle auf Grund des § 2 des Rechts-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 6/1945, in vorläufige Geltung gesetzten Vorschriften, die mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Widerspruch stehen, treten, soweit sie noch wirksam sind, außer Kraft. Insbesondere verlieren ihre Wirksamkeit:

1. vom Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927, DRGBI. I S. 187, der 2. Abschnitt und der 4. Abschnitt zur Gänze sowie die übrigen Bestimmungen, insoweit sie sich auf die Arbeitsvermittlung und Berufsberatung beziehen, sowie alle auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen und Anordnungen,
2. das Gesetz über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 5. November 1935, DRGBI. I S. 1281, sowie alle auf Grund dieser Bestimmungen ergangenen Verordnungen und Anordnungen,
3. das Gesetz zur Regelung des Arbeitseinsatzes vom 15. Mai 1934, DRGBI. I S. 381, in der Fassung des Gesetzes zur Befriedigung des Bedarfes der Landwirtschaft an Arbeitskräften vom 26. Februar 1935, DRGBI. I S. 310, sowie alle auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen und Anordnungen,
4. die Verordnung des Reichswirtschaftsministers über die Verteilung von Arbeitskräften vom

10. August 1934, DRGBI. I S. 786, sowie alle auf Grund dieser Bestimmungen ergangenen Verordnungen und Anordnungen,

5. die Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe vom 1. September 1939, DRGBI. I S. 1662, soweit sie sich auf den Arbeitseinsatz bezieht, und alle auf Grund dieser Bestimmungen ergangenen Verordnungen und Anordnungen,
6. die Verordnung über die Vermittlung, Anwerbung und Verpflichtung von Arbeitnehmern nach dem Ausland vom 28. Juni 1935, DRGBI. I S. 903.

(2) Die Vorschriften des § 103 a der Gewerbeordnung, RGBI. Nr. 227/1859, der §§ 198 bis 201 und 300 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, des § 98 a des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1957, und des § 80 a des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 293/1957, bleiben unberührt.

##### Inkrafttreten und Vollziehung

§ 53. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am XXXX XXXX in Kraft. Ausführungsbestimmungen können bereits vor diesem Zeitpunkt erlassen werden, sie treten jedoch nicht vor Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

(3) Die Vertretung des Bundes als Träger von Privatrechten gemäß §§ 19 bis 39 obliegt dem Bundesministerium für soziale Verwaltung.

## Erläuternde Bemerkungen

### Allgemeines

Für die Arbeitsmarktverwaltung und die ihr obliegenden Aufgaben gelten gegenwärtig, abgesehen von den Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958, BGBl. Nr. 199, auf Grund des Rechts-Überleitungsgesetzes noch die aus der deutschen Rechtsordnung rezipierten Vorschriften. Die wichtigsten dieser Vorschriften sind das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG.) vom 16. Juli 1927, DRGBI. I S. 187, und das Gesetz über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehr-

stellenvermittlung vom 5. November 1935, DRGBI. I S. 1281. Abgesehen von der Notwendigkeit, endlich die noch geltenden reichsrechtlichen Vorschriften durch österreichisches Recht zu ersetzen, besteht das dringende Bedürfnis, das ganze Aufgabengebiet der Arbeitsmarktverwaltung den Erfordernissen der Sozial- und Wirtschaftspolitik entsprechend — unter Beachtung auf die internationale Entwicklung der Arbeitsmarktverwaltung, die aus den seit dem Ende des ersten Weltkrieges beschlossenen internationalen Übereinkommen und Empfeh-

lungen ersehen werden kann — neu zu gestalten, um auf diesem für die Dienstnehmer und die Wirtschaft gleich wichtigen Verwaltungsgebiet modernes Recht zu schaffen, das auch dem von Österreich ratifizierten Übereinkommen Nr. 2 der Internationalen Arbeitsorganisation über Arbeitslosigkeit aus dem Jahre 1919 Rechnung trägt. Dieses Übereinkommen verpflichtet dazu, ein modernes, koordiniertes System von öffentlichen Vermittlungsstellen einzurichten, die unter Aufsicht einer Zentralstelle stehen und die wirklich unentgeltlich arbeiten können. Die im Art. 2 Z. 2 dieses Übereinkommens verlangte Zusammenarbeit mit etwa bestehenden anderen Vermittlungsstellen nach einem das ganze Land umfassenden Plan beziehungsweise die Neuzulassung der Arbeitsvermittlungstätigkeit durch andere als die staatlichen Vermittlungsstellen bedingt, daß dem Bundesministerium für soziale Verwaltung als oberster Arbeitsmarktverwaltungsbehörde im Hinblick auf die notwendige Koordinierung und zwecks Verhütung von Mißbräuchen, durch die, wie die Erfahrung gelehrt hat, sowohl Dienstgeber als auch Dienstnehmer betroffen wurden, die erforderliche Einflußnahme auf jede außerhalb der Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung durchzuführende Arbeitsvermittlung gewahrt sein muß.

Im Jahre 1933 beschloß die Internationale Arbeitskonferenz das Übereinkommen Nr. 34 über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung. Darin werden auf Gewinn gerichtete Arbeitsvermittlungen verboten und nicht auf Gewinn gerichtete ausdrücklich an eine Ermächtigung der zuständigen Stellen gebunden.

1948 wurden das Übereinkommen Nr. 88 über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung und eine den gleichen Gegenstand betreffende Empfehlung Nr. 83 verabschiedet.

1964 wurde die Arbeitsmarktverwaltung durch das Übereinkommen Nr. 122 und die Empfehlung Nr. 122 über Beschäftigungspolitik in den größeren Zusammenhang der Sozial- und Wirtschaftspolitik gestellt.

Im gleichen Jahr empfahl die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) die Führung einer aktiven Arbeitsmarktpolitik [Empfehlung über die Arbeitsmarktpolitik als Mittel zur Förderung des Wirtschaftswachstums vom 15. Juni 1964, C (64) 48]. Diese Empfehlung umschreibt als spezifische Maßnahme einer aktiven Arbeitsmarktpolitik unter anderem die Arbeitsvermittlung wie folgt: „Sie sollte eine Einrichtung sein, die das wirksame Funktionieren des Arbeitsmarktes unter Erfassung aller Kategorien von Arbeitskräften fördert. Es müssen ihr genügend Hilfsquellen zur Verfügung stehen, einschließlich qualifizierten Personals und attraktiver baulicher Einrichtungen, damit sie das Vertrauen aller Schichten der Dienstnehmer und Dienstgeber

gewinnt. Sie sollte in der Lage sein zu bieten: Gute zweckentsprechende Berufsbilder, Berufsberatung und überbezirkliche Arbeitsvermittlung. Sie sollte auch imstande sein, Maßnahmen zur Förderung der örtlichen und beruflichen Beweglichkeit und der sozialen Anpassung durchzuführen. Diese Maßnahmen sollten alle Kategorien von Arbeitskräften, gleichgültig ob beschäftigte, unterbeschäftigte oder arbeitslose, einbeziehen, um die optimale Verwendung von Arbeitskräften zu fördern.“

Weitere Unterlagen für die Gestaltung der Arbeitsmarktpolitik liefert der Bericht der OECD über die Arbeitskräfteprobleme und die Arbeitsmarktpolitik in Österreich und die Schlußfolgerungen aus diesem Bericht, den der Ministerrat in seiner Sitzung vom 22. November 1966 zur Kenntnis genommen hat.

Der vorliegende Gesetzentwurf nimmt auf die geschilderte Entwicklung und die erwähnten Unterlagen, die im Jahre 1965 erzielten Verhandlungsergebnisse der Sozialpartner, die Stellungnahmen, die zu den ausgesandten Gesetzentwürfen eingelangt sind, und auf das Ergebnis der neuerlich mit den Sozialpartnern und den in Betracht kommenden Bundesministerien geführten Verhandlungen Rücksicht, indem den vorgebrachten Anregungen und Wünschen weitestgehend Rechnung getragen wurde.

Um alle für die Arbeitsmarktverwaltung und für eine aktive Arbeitsmarktpolitik nötigen Vorschriften, die, wie bereits erwähnt, derzeit in verschiedenen Rechtsvorschriften enthalten sind, durch eine Rechtsvorschrift zu ersetzen, wurden auch die im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 enthaltenen Vorschriften über die Kurzarbeiterunterstützung und die Produktive Arbeitslosenfürsorge in den Gesetzentwurf eingebaut.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung gründet sich zunächst auf den Kompetenztatbestand „Sozialversicherungswesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B.-VG.), nämlich insoweit, als die Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 über die Kurzarbeiterunterstützung und die Produktive Arbeitslosenfürsorge in den Entwurf übernommen und ausgestaltet wurden. Als weiterer Kompetenztatbestand kommt vor allem Art. 17 Abs. 1 B.-VG. in Betracht. Art. 17 Abs. 1 B.-VG. bildet insoweit die Grundlage für den vorliegenden Entwurf, als er dem Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnet, dem Bund als Träger von Privatrechten bestimmte Aufgaben zu übertragen. Diese Aufgaben können nicht durch behördliche Akte, sondern durch Maßnahmen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung verwirklicht werden.

Des weiteren kommen als Kompetenztatbestände in Betracht: Art. 10 Abs. 1 Z. 4 B.-VG. hinsichtlich der §§ 32 Abs. 3, 37 Abs. 8 und 47,

Art. 10 Abs. 1 Z. 8 im Hinblick auf § 18, Art. 10 Abs. 1 Z. 11, und zwar auch im Hinblick auf § 25, und Art. 10 Abs. 1 Z. 16 hinsichtlich § 41.

Im einzelnen wird bemerkt:

#### Zu Abschnitt I:

Bei der Neuabgrenzung der Aufgaben der Arbeitsmarktverwaltung waren die Anforderungen, die an sie auf Grund der internationalen Entwicklung herantreten und in verstärktem Ausmaß noch herantreten werden, zu berücksichtigen. Außer der Durchführung der Berufsberatung, der Arbeitsvermittlung und der Arbeitslosenversicherung wird die Arbeitsmarktverwaltung in Zukunft einen wesentlich größeren Beitrag als bisher zur Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung sowie zur Verhütung von Arbeitslosigkeit zu leisten haben. Den Maßnahmen zur Förderung der örtlichen und beruflichen Beweglichkeit der Arbeitskräfte sowie der sozialen Anpassung wird hierbei eine besondere Bedeutung zukommen, gleichgültig ob solche Maßnahmen von der Arbeitsmarktverwaltung allenfalls selbst ergriffen werden oder ob es sich nur um die Förderung solcher Maßnahmen handelt, die von anderen Stellen durchgeführt werden. Diesen Aufgaben kann die Arbeitsmarktverwaltung nur dann gerecht werden, wenn sie die Lage des Arbeitsmarktes und der Wirtschaft überblicken kann und die Bevölkerungsgliederung kennt. Daher sieht der Gesetzesentwurf vor, daß die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung die hierfür notwendigen Veranlassungen, wie zum Beispiel Einholung von Auskünften, deren Erteilung freiwillig erfolgt, zu treffen, Arbeiten vorzunehmen und entsprechend auszuwerten haben. Sie werden dabei soweit als möglich für ihre Zwecke verwertbares Material anderer Stellen heranziehen, um Mehrgeleisigkeiten zu vermeiden. Die zentrale Zusammenfassung und Auswertung dieser Unterlagen für das ganze Bundesgebiet ist Aufgabe des Bundesministeriums für soziale Verwaltung. Die Interessenvertretungen der Dienstgeber und Dienstnehmer sind bei diesen Arbeiten im Wege des Beirates für Arbeitsmarktpolitik eingeschaltet. Die für Fragen der Sozial- und Wirtschaftspolitik maßgebenden Stellen sind von den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung über die Lage und die Entwicklung des Arbeitsmarktes in ihrem Bereiche laufend zu informieren. Als maßgebende Stellen kommen die staatlichen Stellen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und die Interessenvertretungen der Dienstnehmer und Dienstgeber in Betracht.

#### Zu Abschnitt II:

Der Berufsberatung kommt unter den von der Arbeitsmarktverwaltung zu besorgenden Auf-

gaben besondere Bedeutung zu. Sie hat die Aufgabe, den in das Berufsleben eintretenden oder vor einem Berufswechsel stehenden Personen bei der Berufswahl ratend und helfend zur Seite zu stehen. Die Entscheidung, die der Ratsuchende trifft, ist nicht nur für ihn selbst von größter Bedeutung, sondern ebenso auch für die Wirtschaft, die daran interessiert ist, daß alle Berufe mit dem nötigen Nachwuchs versorgt werden. Bei der Berufsberatung wird daher getrachtet werden müssen, daß die Berufswünsche des einzelnen mit seiner Eignung und mit den Bedürfnissen der Wirtschaft tunlichst in Einklang gebracht werden. Die Ausübung eines Zwanges allerdings ist unzulässig. Es muß dem Ratsuchenden die Entscheidung darüber, welchem Beruf er sich zuwenden will, überlassen bleiben.

Die Berufsberatung im Sinne des § 3 des vorliegenden Gesetzes ist umfassend und beinhaltet nicht nur eine Begutachtungs- und Beratungstätigkeit. Die entgeltliche psychologische Begutachtungs- und Beratungstätigkeit durch Betriebspsychologen und freiberuflich tätige Fachpsychologen wird von diesem Gesetz nicht berührt. Zu lit. d des Abs. 2 ist zu bemerken, daß sich das Gebot der unparteiischen Ausübung der Berufsberatung schon aus dem rechtsstaatlichen Prinzip und aus dem Gleichheitsgrundsatz ergibt und hier lediglich besonders betont wird. Das gleiche gilt hinsichtlich der lit. e des § 10.

Die in den §§ 5 und 6 geregelte Zusammenarbeit zwischen Schulbehörde und Arbeitsmarktverwaltung im Sinne eines arbeitsteiligen Verfahrens hat sich in jahrzehntelanger Praxis bewährt.

In den von den Arbeitsämtern im Sinne des § 7 erstellten Berufsberatungsgutachten werden Feststellungen hinsichtlich der Berufseignung des Ratsuchenden getroffen. Das Gutachten kann auch Empfehlungen zur Erreichung des Ausbildungszieles enthalten. Für die Weitergabe des Berufsberatungsgutachtens an andere Stellen ist die Zustimmung des Ratsuchenden, bei minderjährigen Ratsuchenden des Erziehungsberechtigten erforderlich. Als solche Stellen kommen insbesondere Lehrbetriebe und sonstige Ausbildungseinrichtungen sowie die Kammern der gewerblichen Wirtschaft beziehungsweise die in ihrem Bereich bestehenden Fachgruppen in Betracht, bei denen die Lehrverträge gemäß den gewerberechtlichen Vorschriften protokolliert werden.

Zu den Personen, über die nach § 7 Abs. 1 ein Berufsberatungsgutachten an andere Stellen weiterzugeben ist, zählen derzeit:

- a) Beschädigte im Sinne des Kriegsofopferversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 152/1957,
- b) Beschädigte im Sinne des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964,

- c) Versehrte infolge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955,
- d) Bezieher einer Pension nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1957, beziehungsweise Landwirtschaftlichen Zugschulrentenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 293/1957,
- e) Behinderte im Sinne der Behindertengesetze der Länder, soweit diese Gesetze Bestimmungen über die Einholung von Berufsberatungsgutachten enthalten.

Die Berufsberatungsgutachten sind in den Fällen a und b dem Landesinvalidenamts, im Falle c dem Träger der Unfallversicherung, in den Fällen d dem Träger der betreffenden Pensionsversicherung und im Falle e den in den Behindertengesetzen genannten Stellen zuzuleiten.

Sofern das Berufsberatungsgutachten für die in den lit. a bis e genannten Personenkreise auch an andere als in den betreffenden Gesetzen genannte Stellen weitergegeben werden soll, ist die Zustimmung des Ratsuchenden beziehungsweise des Erziehungsberechtigten erforderlich.

### Zu Abschnitt III:

Die Arbeitsvermittlung ist die wichtigste der der Arbeitsmarktverwaltung obliegenden Aufgaben und steht naturgemäß in enger Beziehung zur Berufsberatung und Arbeitslosenversicherung. Der Gesetzentwurf hält dem Grunde nach an der bestehenden Rechtslage fest, derzufolge Arbeitsvermittlung und Lehrstellenvermittlung nur von den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung (§ 12) betrieben werden darf. In Anlehnung an die bereits bestehende Praxis läßt der Gesetzentwurf (§ 17 Abs. 1) geringfügige Abweichungen von diesem Grundsatz zu, indem karitativen Einrichtungen maßgeblicher Bedeutung sowie den gesetzlichen Interessenvertretungen und kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen hinsichtlich ihrer Mitglieder die Ausübung der unentgeltlichen Arbeitsvermittlung unter im Gesetz genau festgelegten Bedingungen in geringfügigem Ausmaß eingeräumt wird. Als karitative Institutionen maßgeblicher Bedeutung kommen vor allem die Caritas, der Österreichische Fürsorge- und Wohlfahrtsverband, Volkshilfe und der Evangelische Verein für die Innere Mission beziehungsweise diesen gleichwertige karitative Institutionen in Betracht. Darüber hinaus kann das Bundesministerium für soziale Verwaltung gemäß § 17 Abs. 3 auf Antrag auch anderen Einrichtungen die Durchführung der unentgeltlichen Arbeitsvermittlung

für bestimmte Berufsgruppen bei Vorliegen der vom Gesetz geforderten Voraussetzungen nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik übertragen.

Eine entgeltliche Arbeitsvermittlung kann nur ausnahmsweise und nur für die im § 18 des Gesetzentwurfes taxativ aufgezählten Personengruppen bewilligt werden. Auch dies entspricht der herrschenden Praxis. Während aber bisher einer Person die Bewilligung zur Ausübung nur für eine der im § 18 Abs. 1 lit. a bis e angeführten Vermittlungsarten erteilt werden durfte, kann nunmehr eine solche Bewilligung auch für mehrere oder alle dieser Vermittlungsarten erteilt werden. Aus der Umschreibung des Begriffes „Arbeitsvermittlung“, wie sie im ersten Satz des § 9 Abs. 1 enthalten ist, nämlich „Arbeitsvermittlung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede Tätigkeit, die darauf gerichtet ist, Arbeitsuchende mit Dienstgebern zur Begründung von Dienstverhältnissen oder mit Auftraggebern (Zwischenmeistern, Mittelspersonen) zur Begründung von Heimarbeitsverhältnissen im Sinne des Heimarbeitsgesetzes 1960, BGBl. Nr. 105/1961, zusammenzuführen, ...“, ergibt sich eindeutig, daß es für die Entscheidung der Frage, ob eine Arbeitsvermittlungstätigkeit vorliegt, nicht darauf ankommt, ob die Vermittlungstätigkeit auch tatsächlich zum Abschluß eines Dienstverhältnisses geführt hat. Dies ergibt sich des weiteren auch aus den Vorschriften des § 10, denzufolge unter anderem die Arbeitsvermittlung lediglich dahin zu wirken hat, daß Arbeitsuchenden offene Stellen nachgewiesen werden und die Dienstgeber die erforderlichen Arbeitskräfte erhalten können, denzufolge jedoch niemand gezwungen werden kann, eine ihm angebotene Arbeit anzunehmen oder eine angebotene Arbeitskraft einzustellen.

Während die unentgeltliche Arbeitsvermittlung im Sinne des § 9 Abs. 1 bis 4, sofern § 17 Abs. 1 keine Abweichung zuläßt, grundsätzlich den nach den Bestimmungen des Entwurfes zuständigen Dienststellen (§ 12) und den vom Bundesministerium für soziale Verwaltung damit gegebenenfalls betrauten Einrichtungen (beliebige Unternehmen) obliegt (§ 17 Abs. 3) und diesen Stellen beziehungsweise Einrichtungen vorbehalten ist, kann die entgeltliche Arbeitsvermittlung nur von Privatpersonen ausgeübt werden. Die im Entwurf vorgesehene Regelung über die entgeltliche Arbeitsvermittlung ist dadurch gekennzeichnet, daß einerseits die zuständigen Dienststellen beziehungsweise die gemäß § 17 in Betracht kommenden Stellen in keinem Falle eine entgeltliche Arbeitsvermittlung ausüben dürfen, andererseits dadurch, daß die entgeltliche Arbeitsvermittlung durch Privatpersonen von vornherein nur in einem beschränkten Umfang vorgesehen ist. Ein Widerspruch zu

Art. 6 des Staatsgrundgesetzes, RGBL. Nr. 142/1867, erscheint damit ausgeschlossen (vgl. dazu das Erk. d. VerfGH. Slg. 3118).

Der Abgrenzung des Begriffes „Arbeitsvermittlung“ wurde besondere Sorgfalt gewidmet, wobei auf die eingangs erwähnten internationalen Unterlagen und die in langjähriger Arbeit gewonnenen Erfahrungen der Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung Bedacht genommen wurde. Dadurch soll eventuellen Unklarheiten und der Möglichkeit einer Umgehung der Vorschriften, wie dies vorgekommen ist, vorgebeugt werden. Als Beispiel hierfür sei die in jüngster Zeit aufgetretene Erscheinung der erwerbsmäßig ausgeübten „Zurverfügungstellung von Arbeitskräften“ erwähnt. Diese Tätigkeit geht so vor sich, daß dem Vermittler gegenüber dem Dienstnehmer auf Grund von Verträgen dienstgeberähnliche Befugnisse eingeräumt werden, ohne daß der Vermittler auch die der Dienstgeberstellung entsprechenden Pflichten, vor allem das wirtschaftliche Wagnis, auf längere Zeit und unabhängig davon übernimmt, ob eine Beschäftigung gewährleistet werden kann oder nicht, wie dies zum Beispiel bei dem sogenannten Chauffeurhilfsdienst der Fall ist. Solche Mittelspersonen vermieten quasi die ihnen verpflichteten Personen als Arbeitskräfte an Dritte. Dieser Auswucherscheinung muß gesteuert werden, und zwar dadurch, daß eine solche Tätigkeit ebenfalls als Vermittlungstätigkeit im Sinne des Gesetzes erklärt wird (§ 9 Abs. 4) und damit dessen Vorschriften unterliegt. § 9 Abs. 5 des Gesetzesentwurfes untersagt daher konsequenterweise jede auf Arbeitsvermittlung gerichtete Tätigkeit, die durch die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes oder andere gesetzlichen Vorschriften nicht gedeckt ist.

Die im § 10 des Gesetzesentwurfes für die Arbeitsvermittlung festgelegten Richtlinien, wie Freiwilligkeit der Inanspruchnahme der Arbeitsvermittlung, kein Zwang, eine angebotene Arbeit anzunehmen, kein Zwang, eine angebotene Arbeitskraft einzustellen, Unentgeltlichkeit der Arbeitsvermittlung und Verpflichtung, diese unparteiisch durchzuführen usw., wurden im Verlaufe ihrer Anwendung durch viele Jahre hindurch erprobt und haben sich bewährt.

Ein weiterer wesentlicher Grundsatz ist die Neutralität der Arbeitsmarktverwaltung bei Arbeitsstreitigkeiten (§ 11). Internationale Instrumente, wie die Empfehlung Nr. 83 der Internationalen Arbeitskonferenz, sehen diesen Grundsatz vor. In von Streik beziehungsweise Aussperrung betroffene Betriebe darf daher nach dem Gesetzesentwurf nicht vermittelt werden. Die bloße Mitteilung allein, daß ein Betrieb von Streik oder Aussperrung betroffen ist, genügt aber nicht, um die Vermittlungstätigkeit einzustellen, sondern die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung haben sich davon zu über-

zeugen, ob tatsächlich ein Streik oder eine Aussperrung vorliegt. Jede Vermittlung, auch wenn der Arbeitsuchende über Streik und Aussperrung informiert ist und trotzdem vermittelt werden möchte, würde einer Parteinahme für den Betrieb gleichkommen. Aus den gleichen Erwägungen erklärt der Gesetzesentwurf auch die Vermittlung von streikenden oder ausgesperrten Dienstnehmern als unzulässig.

Die Einschaltung der Worte „die Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958, BGBl. Nr. 199, werden hiedurch nicht berührt,“ in der lit. b des § 10 trägt der Vorschrift des § 9 Abs. 1 AIVG. 1958 Rechnung, die die Arbeitswilligkeit umschreibt. Dieser Bestimmung zufolge — die eine gewisse Einschränkung des Grundsatzes beinhaltet, daß niemand gezwungen werden kann, eine angebotene Arbeit anzunehmen — ist arbeitswillig, wer bereit ist, eine durch das Arbeitsamt vermittelte zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder sich Maßnahmen der Nach- und Umschulung zum Zwecke beruflicher Ausbildung zu unterziehen. Maßnahmen der Nach- oder Umschulung für Arbeitnehmer werden dann in Frage kommen, wenn sich der Vermittlung des Arbeitslosen wegen mangelnder Berufskenntnisse Schwierigkeiten in den Weg stellen, sei es, daß die für die Verwendung in dem erlernten Beruf notwendigen Kenntnisse nicht ausreichen oder daß eine Verwendung in diesem Beruf wegen mangelnder Arbeitsgelegenheit nicht möglich ist.

Für die Durchführung der Arbeitsvermittlung ist gemäß § 12 erster Satz grundsätzlich das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitssuchende seinen Wohnsitz hat. Wie die Entwicklung der Arbeitsvermittlung zeigt, ist es erforderlich, die Arbeitsvermittlung grundsätzlich öffentlichen Stellen vorzubehalten. Nur auf diese Weise ist es möglich, ein umfassendes, koordiniertes System von öffentlichen Vermittlungsstellen einzurichten, die unter Aufsicht einer Zentralstelle stehen und die wirklich unentgeltlich arbeiten können, wie es das von der Internationalen Arbeitskonferenz beschlossene Übereinkommen Nr. 2 über Arbeitslosigkeit, das von Österreich ratifiziert wurde, aber auch die unbedingt notwendige Übersicht über die Lage des Arbeitsmarktes und die Notwendigkeit erfordert, sowohl Dienstnehmer als auch Dienstgeber gegen Schädigungen zu sichern, die durch nicht korrekte Vorgänge bei nicht öffentlicher Arbeitsvermittlung wiederholt festgestellt wurden.

Die Tätigkeit, die das Arbeitsamt in Durchführung der Arbeitsvermittlung zu entfalten hat, wird naturgemäß eine vielfältige und verschiedenartige sein, da das Ziel der Arbeitsvermittlung je nach Lage des Falles jeweils durch sehr verschiedene Maßnahmen zu erreichen sein wird. Sie wird gegebenenfalls alle Maßnahmen zu erfassen haben, die als Tätigkeiten im Sinne der Be-

griffsbestimmung des § 9 verstanden werden können. Jedenfalls werden dabei die in diesem Bundesgesetz für die Arbeitsvermittlung gemäß § 10 normierten Bestimmungen strikte zu beobachten sein.

Während der erste Satz des § 12 festlegt, wer grundsätzlich für die Durchführung der Arbeitsvermittlung zuständig ist, schafft der zweite Satz die Möglichkeit, daß abweichend von diesem Grundsatz aus den im zweiten Satz festgelegten Gründen von den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung besonders qualifiziertes Vermittlungspersonal einer anderen als der zuständigen Dienststelle der Arbeitsmarktverwaltung (Sonderdienste der Arbeitsvermittlung) herangezogen werden kann, weil das zuständige Arbeitsamt über kein so qualifiziertes Vermittlungspersonal verfügt beziehungsweise weil die geringe Zahl der zu Vermittelnden dieses Personenkreises die Einstellung eines so hochqualifizierten Vermittlungspersonals nicht rechtfertigt.

Zur Durchführung der Arbeitsvermittlung sind gemäß § 13 Abs. 1 lit. c in dem hiefür erforderlichen Ausmaß Unterlagen über Betriebe zu erstellen und zu führen. Es handelt sich hierbei um Unterlagen über für die Arbeitsvermittlung wichtige Belange, wie die Zahl, den Standort der Betriebe und ihre fachliche Zugehörigkeit, den Beschäftigtenstand und seine Gliederung. Die hiefür notwendigen Auskünfte haben sich die Arbeitsämter erforderlichenfalls durch Befragung zu beschaffen. Die Auskunftserteilung ist freiwillig.

Da der Erfolg der Arbeitsvermittlung wesentlich davon abhängt, daß die Arbeitsämter über das entsprechend geschulte Personal verfügen, sieht der § 15 des Gesetzentwurfes vor, daß Personen zur Durchführung der Arbeitsvermittlung heranzuziehen sind, die auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit oder Vorbildung die erforderliche fachliche und überdies die notwendige persönliche Eignung besitzen. Dem Bundesministerium für soziale Verwaltung wird die Verpflichtung auferlegt (§ 15 Abs. 2), für die fachliche Ausbildung und Fortbildung der in der Arbeitsvermittlung tätigen Personen durch geeignete Schulungsmaßnahmen zu sorgen.

Für Personen, deren Vermittlung wegen ihrer persönlichen Verhältnisse erschwert ist, kann das Bundesministerium für soziale Verwaltung gemäß § 16 des Gesetzentwurfes nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik anordnen, daß sie bei der Arbeitsvermittlung besonders zu berücksichtigen sind. Ein Hinweis darauf, welcher Art die Erschwerung sein muß, die eine bevorzugte Vermittlung rechtfertigt, ergibt sich aus der beispielsweise Anführung der physischen oder psychischen Behinderung beziehungsweise der frühzeitigen Beendigung des Lehrverhält-

nisses ohne Verschulden. Diese Bestimmung bedeutet nur, daß sich die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung um eine Vermittlung solcher Personen besonders bemühen müssen. Keinesfalls kann irgendein Dienstgeber verhalten werden, solche Kräfte einzustellen, oder dürfen deswegen andere Arbeitsuchende benachteiligt werden. Für die Vermittlung bleibt trotz dieser Vorschrift selbstverständlich das Gebot aufrecht, die geeignetsten Arbeitsuchenden zuerst zu vermitteln. Ansonsten würde die Aufgabe nicht erfüllt werden, den Interessen der Dienstgeber, der Dienstnehmer und der Gesamtwirtschaft bestmöglich zu entsprechen.

#### Zu Abschnitt IV:

Die Arbeitsmarktverwaltung hat nunmehr, wie bereits eingangs erwähnt, eine über ihre ursprünglichen Aufgaben der Berufsberatung und Arbeitsvermittlung hinausgehende neue und äußerst wichtige Funktion zu erfüllen. Sie muß eine Einrichtung sein, die das wirksame Funktionieren des Arbeitsmarktes unter Erfassung aller Kategorien von Arbeitskräften zu fördern in der Lage ist, gleichgültig ob es sich dabei um arbeitslose, beschäftigte oder unterbeschäftigte Arbeitskräfte handelt, um so deren zweckmäßigste Verwendung zu ermöglichen. Sie muß daher in die Lage versetzt werden, Maßnahmen zur Förderung der örtlichen und beruflichen Beweglichkeit der Arbeitskräfte entweder selbst durchzuführen oder diese Förderung durch die Gewährung von Beihilfen zu ermöglichen. Ebenso muß sie in die Lage versetzt werden, durch die Gewährung von Beihilfen, wo dies erforderlich erscheint, helfend eingreifen zu können, um Arbeitskräften, deren Arbeitsplätze von einer Betriebseinstellung, -umstellung oder -einschränkung betroffen sind, oder Personen, die auf Grund einer Minderung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit eine volkswirtschaftlich nützliche Erwerbstätigkeit ohne eine Beihilfe nicht aufnehmen oder beibehalten können, ihre berufliche Ausbildung, eine Ein-, Um- oder Nachschulung zu erleichtern oder eine Arbeits-erprobung, eine Berufsvorbereitung, ein Arbeits-training sowie eine Weiterentwicklung im Beruf zu ermöglichen. Nur auf diese Weise kann Schwierigkeiten, die nicht nur in Österreich, sondern auch in anderen Ländern vor allem im Zusammenhang mit den Bestrebungen zur Schaffung eines größeren Wirtschaftsraumes und der damit im Zusammenhang stehenden Einschränkung und Stilllegung unrentabler Betriebe aufgetreten sind und noch auftreten werden, begegnet werden. Arbeitskräfte und Arbeitsplätze müssen daher im Interesse der Erreichung eines optimalen Wirtschaftswachstums mit dem Ziele, die Vollbeschäftigung aufrechtzuerhalten und Arbeitslosigkeit zu verhüten, einander angepaßt werden.

Unter Arbeitserprobung sind systematische Arbeitsversuche zur Überprüfung der Arbeitsfähigkeit, der Arbeitshaltung und der Arbeitsbelastbarkeit von Personen im Hinblick auf deren Berufseignung zu verstehen.

Unter Maßnahmen der Berufsvorbereitung im Sinne dieses Gesetzes sind solche zu verstehen, die jungen Menschen nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht Gelegenheit zur Erprobung und Vorbereitung für das Berufsleben geben.

Unter Arbeitstraining sind systematische Arbeitsübungen zur Verbesserung der Arbeitshaltung und zur Steigerung der Arbeitsbelastbarkeit von Personen im Hinblick auf deren Berufseingliederung zu verstehen. Ein Arbeitstraining wird in der Regel nur für Personen in Betracht kommen, die infolge einer Behinderung, einer längeren Krankheit, infolge Arbeitslosigkeit oder aus sonstigen Gründen arbeitsentwöhnt sind.

Die arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen, wie sie der Gesetzentwurf vorsieht, werden bereits derzeit von der Arbeitsmarktverwaltung durchgeführt. Sie umfassen in Anlehnung an internationale Empfehlungen und die Praxis anderer Länder

- A. Beihilfen zur Förderung der Erlangung von Arbeits- oder Ausbildungsplätzen oder zur Sicherung einer Beschäftigung (§§ 19 bis 25),
- B. Beihilfen zum Ausgleich kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen (§§ 27 bis 34),
- C. Beihilfen zur Sicherung von Arbeitsplätzen in Gebieten oder in Produktionszweigen, in denen nicht nur kurzfristige Unterbeschäftigung besteht oder die in nächster Zeit von struktureller Arbeitslosigkeit bedroht werden (§§ 35 bis 39).

Bei der Umschreibung der Voraussetzungen, bei deren Vorliegen Beihilfen gewährt werden können, welche Form der Beihilfe in Betracht kommt und in welcher Höhe eine Beihilfe gewährt werden kann, wurde besonders auf die Vorschrift des Art. 18 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes Bedacht genommen, um diese Bestimmungen nicht der Gefahr der Verfassungswidrigkeit auszusetzen.

Die Beihilfen werden von den zuständigen Dienststellen nicht in Ausübung der Hoheitsverwaltung gewährt. Dies ergibt sich daraus, daß die zuständigen Organe in diesen Belangen nicht mit Zwangsbefugnissen ausgestattet sind (vgl. dazu das Erk. d. VerfGH. Slg. 3262/1957).

Beihilfen gemäß A dienen der Förderung der beruflichen und örtlichen Beweglichkeit der Arbeitskräfte und können den im § 19 Abs. 2 genannten Personen gewährt werden

1. zur Erleichterung ihrer beruflichen Ausbildung sowie einer Ein-, Um- oder Nachschulung oder zur Ermöglichung einer Arbeits-

erprobung, einer Berufsvorbereitung, eines Arbeitstrainings oder einer Weiterentwicklung im Beruf,

2. um Vorstellungen und Bewerbungen, Reisen und Übersiedlungen, die mit dem Arbeitsantritt im Zusammenhang stehen, sowie die Führung eines getrennten Haushaltes zu erleichtern,
3. um bei der Beschaffung von Arbeitskleidung und Arbeitsausrüstung sowie um Behinderten bei der Beschaffung von Arbeitsplatzausrüstung zu helfen und
4. um den Zeitraum, der zwischen dem Antritt einer neuen Beschäftigung und der ersten Lohnauszahlung liegt, überbrücken zu helfen.

Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 lit. a bis e können dem vorliegenden Gesetzentwurf zufolge als Zuschüsse, gemäß lit. f als unverzinsliche Darlehen oder als Zuschüsse und gemäß lit. g als unverzinsliches Darlehen gewährt werden.

Da eine Beihilfengewährung für die in lit. b angeführten Maßnahmen nur dann sinnvoll sein wird, wenn der Beihilfenwerber auch eine entsprechende Eignung besitzt, wird vor Gewährung einer solchen Beihilfe ein Berufsberatungsgutachten einzuholen sein, sofern dies zur Klärung der Eignung des Beihilfenwerbers vom Arbeitsamt für notwendig erachtet wird.

Beihilfen gemäß § 19 Abs. 2 lit. e können nicht nur zur Erlangung oder Sicherung von Arbeitsplätzen für Personen gewährt werden, wenn deren Arbeitsplätze von einer Betriebseinstellung, -einschränkung oder -umstellung bereits betroffen sind, sondern auch schon dann, wenn sie in nächster Zeit nachweislich davon betroffen werden. Dieser geforderte Nachweis wird zum Beispiel durch eine Mitteilung an die zuständige Dienststelle der Arbeitsmarktverwaltung von seiten Gekündigter oder seitens des Dienstgebers, daß er in nächster Zeit seinen Betrieb einzustellen, einzuschränken beziehungsweise umzustellen gezwungen sein wird, als erbracht anzusehen sein.

Unter dem Begriff „persönliche Verhältnisse“ sind im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfes auch die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Beihilfenwerbers zu verstehen.

Die im § 20 Abs. 1 normierten Vorschriften entsprechen dem Wesen nach den geltenden Vorschriften, die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen erlassen wurden.

Begehren um Gewährung einer Beihilfe (§ 24) sind grundsätzlich bei den zuständigen Arbeitsämtern einzubringen. Über die Ansuchen befindet nach Anhörung des Verwaltungsausschusses, sofern die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 200.000 S nicht übersteigt, das Landesarbeitsamt, in allen anderen Fällen das Bundesministerium für soziale Verwaltung im

Einvernehmen mit den Bundesministerien für Finanzen, für Handel, Gewerbe und Industrie und für Land- und Forstwirtschaft.

Der § 25 des Gesetzentwurfes trägt dafür Sorge, daß Personen, die in einem Dienstverhältnis stehen und sich Schulungsmaßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 lit. b unterziehen und hierfür eine Beihilfe zur Deckung ihres Lebensunterhaltes erhalten, den erforderlichen sozialversicherungsrechtlichen Schutz genießen. Sie sind in der Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung pflichtversichert, sofern diese Versicherungen nicht schon auf Grund anderer Voraussetzungen bestehen. Personen, die, ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen, eine Beihilfe zur Deckung ihres Lebensunterhaltes erhalten, sind auf Grund der Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (§ 8 Abs. 1 Z. 3 lit. c und §§ 9 und 509) unfall- und krankenversichert, sofern diese Versicherungen nicht schon auf Grund anderer Voraussetzungen bestehen.

**Beihilfen gemäß B** (Beihilfen zum Ausgleich kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen — §§ 27 bis 34) können zur Sicherung von Arbeitsplätzen oder zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsgelegenheiten gewährt werden, um kurzfristige Beschäftigungsschwankungen auszugleichen. Bei den Beihilfen, die gemäß § 27 Abs. 1 lit. a bis c gewährt werden können, handelt es sich um Maßnahmen im Rahmen der Produktiven Arbeitslosenfürsorge, wie sie derzeit schon im wesentlichen in den §§ 42 und 43 des ALVG. 1958 vorgesehen sind, bei den Beihilfen gemäß lit. d um Beihilfen, die bei empfindlichen Störungen der Wirtschaft als Kurzarbeiterunterstützung gemäß den §§ 37 bis 41 des ALVG. 1958 gewährt werden. Da sich diese Vorschriften in der Praxis bestens bewährt haben, konnten sie, insbesondere soweit es sich um die Kurzarbeiterunterstützung handelt, fast unverändert in den vorliegenden Gesetzentwurf eingebaut werden.

Dem Bericht der OECD über die Arbeitskräfteprobleme und die Arbeitsmarktpolitik in Österreich, der eine wirksamere Gestaltung der derzeitigen Regelung der Einrichtung der Produktiven Arbeitslosenfürsorge empfiehlt, wurde Rechnung getragen. Der Entwurf sieht nämlich eine Erweiterung des Personenkreises vor, der für Maßnahmen der Produktiven Arbeitslosenfürsorge in Betracht kommt, indem ausdrücklich festgelegt wird, daß Beihilfen im Rahmen der Produktiven Arbeitslosenfürsorge nicht nur für Arbeitslose, sondern auch für Arbeitskräfte gewährt werden können, die in nächster Zeit nachweislich infolge einer Betriebseinstellung, -einschränkung oder -umstellung von Arbeitslosigkeit betroffen werden. Die Arbeitsmarktverwaltung hat dadurch die Möglichkeit, Maßnahmen zu ergreifen, um dem Entstehen einer drohenden Arbeitslosigkeit vorzubeugen. Neu ist auch die Bestimmung, derzufolge ganze Arten von

Arbeitern, zum Beispiel der Wohnungsbau, gefördert werden können, wenn dadurch einer drohenden Arbeitslosigkeit begegnet werden kann.

Die im § 28 vorgesehene Regelung entspricht der herrschenden Praxis.

Die §§ 29 bis 33 sind mit den §§ 37 bis 41 des ALVG. betreffend die Kurzarbeiterunterstützung ident.

Der § 34 Abs. 1 legt fest, wo die Begehren um Beihilfen für Maßnahmen der Produktiven Arbeitslosenfürsorge beziehungsweise für Kurzarbeiterunterstützung einzubringen sind; der Abs. 2 regelt, wer über die Begehren zu entscheiden hat.

**Beihilfen gemäß C** (Beihilfen zur Sicherung von Arbeitsplätzen in Gebieten oder in Produktionszweigen, in denen nicht nur kurzfristig Unterbeschäftigung besteht oder die in nächster Zeit von struktureller Arbeitslosigkeit bedroht werden — §§ 35 bis 39) dienen der Bekämpfung der strukturellen Arbeitslosigkeit. Mit ihrer Hilfe sollen in Gebieten oder in Produktionszweigen, in denen nicht nur kurzfristig Unterbeschäftigung besteht oder wo dies eine erforderliche Umstrukturierung bedingt, bestehende Arbeitsplätze erhalten oder gefährdete Arbeitsplätze durch Umstellungsmaßnahmen gesichert werden. Damit wird es der Arbeitsmarktverwaltung einerseits ermöglicht, die Sicherung von Arbeitsplätzen den Erfordernissen der Wirtschaft und der Arbeitsmarktlage entsprechend regional zu beeinflussen und andererseits einer erforderlichen Umstrukturierung Rechnung zu tragen, die in einer wachsenden Wirtschaft verstärkt in Erscheinung tritt und durch die angestrebte wirtschaftliche Integration Europas unerlässlich wird.

Die dadurch bedingten betrieblichen Umstellungen werden für die Betriebe und die Arbeitskräfte vielfach Belastungen mit sich bringen, die von ihnen allein nicht getragen werden können. Der Gesetzentwurf schafft daher die Grundlage dafür, daß eine Umstellung solcher Betriebe, wenn es aus arbeitsmarktpolitischen Gründen geboten erscheint, gefördert werden kann. In diesem Zusammenhang darf darauf verwiesen werden, daß der Sozialfonds des Gemeinsamen Marktes ebenso wie der vorliegende Gesetzentwurf neben Beihilfen zur Förderung der beruflichen und örtlichen Mobilität der Arbeitskräfte solche Umstellungsbeihilfen vorsieht. Nicht nur die Bedeutung der Umschulungsmaßnahmen, sondern auch die Umstellungsvorgänge, die nach dem oben erwähnten OECD-Bericht in Österreich zunehmen, erfordern entsprechende Vorkehrungen, um ihre reibungslose Durchführung sicherzustellen.

Als weitere Maßnahmen zur Bekämpfung struktureller Arbeitslosigkeit sieht der Gesetzentwurf Beihilfen zur Erleichterung der Übersiedlung und Niederlassung von Schlüsselkräften

innerhalb eines Unternehmens sowie zur Erleichterung eines getrennten Haushaltes, wenn diese Arbeitskräfte für die gemäß § 35 Abs. 1 lit. a und b angestrebten Zwecke unbedingt erforderlich sind (§ 35 Abs. 1 lit. c), vor.

#### Zu Abschnitt V:

Die Angelegenheiten der Arbeitsmarktverwaltung werden in oberster Instanz vom Bundesministerium für soziale Verwaltung besorgt, dem die Landesarbeitsämter und diesen die Arbeitsämter unterstellt sind.

Als wichtiger Beitrag für ein erfolgreiches Funktionieren der Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung wird allgemein anerkannt und in den erwähnten internationalen Instrumenten empfohlen, den Organisationen der Dienstgeber und Dienstnehmer bei der Durchführung der Aufgaben der Arbeitsmarktverwaltung eine Mitwirkung einzuräumen. Darüber hinaus erscheint auch eine Mitwirkung von Vertretern der Gebietskörperschaften im Interesse der erforderlichen Koordination der Aufgaben einer aktiven Arbeitsmarktpolitik erforderlich.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht daher diese Mitwirkung vor, und zwar in der Form eines beim Bundesministerium für soziale Verwaltung errichteten Beirates für Arbeitsmarktpolitik und der bei den Landesarbeitsämtern errichteten Verwaltungsausschüsse.

#### Zu Abschnitt VI:

Die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung haben bei Durchführung ihrer Aufgaben auf die Zusammenarbeit mit allen in Betracht kommenden Stellen Bedacht zu nehmen. Die Anführung der Krankenanstalten ist deshalb erforderlich, weil Rehabilitationsmaßnahmen ein entsprechendes Zusammenwirken der Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung mit den Krankenanstalten erfordern.

Die Verpflichtung der Träger der Krankenversicherung, An- und Abmeldungen von Dienstnehmern dem Arbeitsamt zu übermitteln, ist für die ordnungsgemäße Erstellung von Unterlagen für die Tätigkeit der Behörden der Arbeitsver-

mittlung (siehe zum Beispiel § 1) erforderlich und entspricht einer analogen Bestimmung im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz.

#### Zu Abschnitt VIII:

Die Bestimmungen des § 51 Abs. 1 bis 4 entsprechen den Bestimmungen des § 60 Abs. 1, 2 und 4 des AIVG. 1958. Im übrigen sieht der Gesetzentwurf vor, daß der Aufwand, der sich aus der Durchführung dieses Bundesgesetzes ergibt, grundsätzlich aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung zu bestreiten ist. Sollten jedoch die laufenden Einnahmen aus der Arbeitslosenversicherung nicht ausreichen, so sind Mittel des Reservefonds heranzuziehen. Die Mittel des Reservefonds dürfen in einem solchen Falle jedoch nur so weit herangezogen werden, als diese den aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung zu bestreitenden durchschnittlichen Jahresaufwand der letzten fünf Jahre übersteigen.

Der Verwaltungsaufwand der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter, der sich ergibt, wenn der vorliegende Gesetzentwurf als Bundesgesetz beschlossen wird, wird den bisherigen Verwaltungsaufwand, wie er im Bundesfinanzgesetz 1968 vorgesehen ist (206,3 Millionen Schilling), nur unwesentlich überschreiten. Es kann angenommen werden, daß die Überschreitung höchstens 0,3 Millionen Schilling betragen wird. Mit diesem Betrag werden die Reise- und Aufenthaltskosten, die Entschädigung für Zeitversäumnis und die Sitzungsgelder der Mitglieder des Beirates für Arbeitsmarktpolitik gedeckt werden können.

Für arbeitsmarktpolitische Förderungsmaßnahmen auf Grund der derzeit in Kraft stehenden Vorschriften werden im Jahre 1968 einschließlich der aus dem Eventualbudget freigegebenen 50 Millionen Schilling voraussichtlich rund 146 Millionen Schilling aufgewendet werden.

Auf Grund der Vorschriften des vorliegenden Gesetzentwurfes wird im Jahre 1969 ein Mehraufwand von voraussichtlich 170 Millionen Schilling entstehen, sodaß sich der Gesamtaufwand für arbeitsmarktpolitische Förderungsmaßnahmen auf rund 303 Millionen Schilling stellen wird.

Im einzelnen wird mit folgenden Ausgaben zu rechnen sein:

#### A. Beihilfen zur Förderung der Erlangung oder Sicherung von Arbeitsplätzen, und zwar

##### I. Nach- und Umschulungsmaßnahmen im allgemeinen für 6000 zu schulende Arbeitskräfte

|                                                                                                                    |              |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| a) 3600 Betriebsschüler .....                                                                                      | 17,3 Mill. S |
| b) 2400 kursmäßige Schüler .....                                                                                   | 28,8 Mill. S |
| c) Kurskosten pro umzuschulende Arbeitskraft<br>(Lehrerhonorar, Schulrequisiten, Sozialversicherung<br>usw.) ..... | 9,8 Mill. S  |

55,9 Mill. S

|                                                                                                                                                                                                                |     |         |              |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|---------|--------------|
| II. Betreuung von 2500 Jugendlichen im Rahmen von „Jugend am Werk“ .....                                                                                                                                       | 4   | Mill. S |              |
| III. Ausbildungsbeihilfen für zirka 3500 Jugendliche ....                                                                                                                                                      | 11  | Mill. S |              |
| IV. Förderung der Berufsausbildung in Lehrwerkstätten der ÖBB zirka 500 Jugendliche in Berücksichtigung der Erhöhung der Kopfquote ab Oktober 1968 .....                                                       | 1'2 | Mill. S |              |
| V. Berufsaufklärung, Maturantentage usw. ....                                                                                                                                                                  | 1'9 | Mill. S | 18'1 Mill. S |
| A. insgesamt daher .....                                                                                                                                                                                       |     |         | 74 Mill. S   |
| B. Beihilfen zum Ausgleich kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen                                                                                                                                            |     |         |              |
| I. Produktive Arbeitslosenfürsorge                                                                                                                                                                             |     |         |              |
| a) Maßnahmen der PAF im allgemeinen .....                                                                                                                                                                      | 75  | Mill. S |              |
| b) Stützung vorübergehend gefährdeter Betriebe mit Hilfe der PAF .....                                                                                                                                         | 40  | Mill. S |              |
| II. Kurzarbeiterunterstützung in Berücksichtigung der Aufstockung ab Feber 1968 und ab Feber 1969 .....                                                                                                        | 4   | Mill. S |              |
| B. insgesamt daher .....                                                                                                                                                                                       |     |         | 119 Mill. S  |
| C. Beihilfen zur Sicherung von Arbeitsplätzen in Gebieten oder in Produktionszweigen, in denen nicht nur kurzfristige Unterbeschäftigung besteht oder die in nächster Zeit von Arbeitslosigkeit bedroht werden |     |         |              |
| I. Maßnahmen zur Sicherung gefährdeter Arbeitsplätze durch Umschulungsmaßnahmen .....                                                                                                                          | 40  | Mill. S |              |
| II. Aufwendungen für Umschulungsbeihilfen an Betriebe im Zusammenhang mit Strukturveränderungen für 2000 Arbeitskräfte à 20.000 S .....                                                                        | 40  | Mill. S |              |
| III. Maßnahmen zur Erleichterung der Betriebsumstellungen für Arbeitskräfte durch Umsiedlungsbeihilfen, Beihilfen bei getrennter Haushaltsführung usw. ....                                                    | 30  | Mill. S |              |
| C. insgesamt daher .....                                                                                                                                                                                       |     |         | 110 Mill. S  |
| Summe A .....                                                                                                                                                                                                  | 74  | Mill. S |              |
| Summe B .....                                                                                                                                                                                                  | 119 | Mill. S |              |
| Summe C .....                                                                                                                                                                                                  | 110 | Mill. S |              |
| Gesamtsumme ...                                                                                                                                                                                                | 303 | Mill. S |              |

Durch den aus der Durchführung dieses Bundesgesetzes erwachsenden Aufwand wird sich im Jahre 1969 für den Bund eine Mehrbelastung von etwa 60 Millionen Schilling infolge eines höheren Bundesbeitrages zum Karenzurlaubsgeld ergeben.

Der vorstehenden Berechnung wurden die Annahmen für den Bundesvoranschlagsentwurf 1969 zugrunde gelegt.

Abschließend darf noch darauf hingewiesen werden, daß die Gesetzwerdung des vorliegenden Entwurfes auch eine neuerliche Novellierung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 bedingt. Diese Novelle muß gleichzeitig mit dem Arbeitsmarktförderungsgesetz in Kraft treten.